[Bereitgestellt: 31.08.2012 20:32]



22 Cg 141/09 t

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Christiane Kaiser in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1070 Wien, wider die beklagte Partei Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt (KSföK), nunmehr Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Markt, 1120 Wien, Vivenotgasse 4-8, vertreten durch Dr. Bernhard Tonninger, Rechtsanwalt in 1040 Wien, wegen EUR 45.508,-- samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1. Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr
- 1.1 ihre Dienstleistungen als "Beratungstätigkeit im Konsumentenschutz" anzubieten, wenn die Tätigkeit der beklagten Partei nicht so gut wie ausschließlich darauf gerichtet ist, Konsumenten zu unterstützen, um die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit zwischen Konsumenten und Unternehmer auszugleichen, insbesondere wenn sie gleichzeitig als Versicherungsmakler oder Finanzdienstleister tätig ist;
- 1.2 sich als "Konsumentenschutzorganisation", "Konsumentenschützer' oder sinngleich zu bezeichnen, wenn die Tätigkeit der beklagten Partei nicht so gut wie ausschließlich darauf gerichtet ist, Konsumenten zu unterstützen, um die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit zwischen Konsumenten und Unternehmer auszugleichen, insbesondere wenn sie gleichzeitig als Versicherungsmakler oder Finanzdienstleister tätig ist;
- 1.3 den Eindruck zu erwecken, sie sei von einer staatlichen Stelle beauftragt und / oder bevollmächtigt, Konsumentenschutz zu betreiben, wenn dies nicht der Fall ist;
- 1.4 als Versicherungsmakler oder gewerblicher Finanzdienstleister t\u00e4tig zu sein, ohne \u00fcber die f\u00fcr diese T\u00e4tigkeiten jeweils erforderliche Gewerbeberechtigung oder sonstige erforderliche Berechtigung zu verf\u00fcgen;

- 1.5 wenn auch nur sinngemäß, zu behaupten, dass sie von einer öffentlichen Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden ist, obwohl dies nicht der Fall ist;
- 1.6 den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie sei die klagende Partei;
- 1.7 den Namen oder die sonstigen geschäftlichen Kennzeichen der klagenden Partei, insbesondere "Verein für Konsumenteninformation" oder "VKI", als Schlüsselworte bei Suchmaschinen im Internet insofern zu benutzen, als bei Angabe eines oder mehrerer Schlüsselworte bei den Suchergebnissen oder in den Suchergebnissen Werbung für oder ein werblicher Hinweis oder ein Link auf die Website der beklagten Partei erscheint.
- Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und / oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:
- 2.1 "Ich (wir), … (Name, Geburtsdatum, Anschrift) bevollmächtige(n) und beauftragen den Konsumentenschutz für den österreichischen Kapitalmarkt und entbinde(n) alle Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Bankwesengesetz, alle Finanzinstitute gemäß § 1 Abs 2 Bankwesengesetz sowie Warenhäuser bzw. deren Vertreter, die mit mir (uns) in geschäftlicher Beziehung stehen von jeglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Beschränkungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz (Datengeheimnis) und § 38 Bankwesengesetz (Bankgeheimnis)."
- 2.2 "Die Vollmacht umfasst vor allem folgende Bereiche:
 - Übermittlung meiner Daten an Kreditschutzorganisationen und Banken
 - Erteilung von umfassenden Auskünften über meine Eintragungen im KSV-Register beim Kreditschutzverband von 1870 sowie allen anderen Datenbanken
 - Erteilung von umfassenden Auskünften über meine Eintragungen in etwaigen
 Negativlisten der Kreditinstitute
 - Erteilung von umfangreichen Auskünften über meine wirtschaftliche Situation"
- 2.3 "Hierzu bin ich/wir auch einverstanden, dass sich der KSföK personenbezogene Daten und alle notwendigen Daten so wie vertragsrelevante Daten von Energieversorgern, Förderstellen, Banken, Telekommunikationsunternehmen und Versicherungsanstalten zu meiner/unserer Person einholen darf."
- 2.4 "Gegebenenfalls entbinde ich/wir auch alle anzufragenden Unternehmen von der

- Datenschutzerklärung gegenüber dem KSföK."
- 2.5 "Der Konsument gibt bis auf Widerruf seine Einwilligung, dass seine persönlichen Daten automationsunterstützt vom KSföK verarbeitet und ausschließlich in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen an Dritte weitergegeben werden."
- 2.6 "Die Übermittlung der Daten unterliegt dem Schutz nach § 11ff WAG bzw. den geltenden Normungen im Sinne des TKG und DSG 2000."
- 2.7 "Der KSföK und deren Mitarbeiter/Partnerunternehmen sind zur Kontaktaufnahme per Fax, E-Mail, Telefon und SMS zu Informationszwecken gemäß § 107 TKG berechtigt."
- 2.8 "Über diese Informationen hinaus wurde keine mündliche Zusage getroffen." oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen;
- Die beklagte Partei ist ferner schuldig, es zu unterlassen sich im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese vereinbart worden sind.
- 4 Die klagende Partei wird ermächtigt,
- 4.1 den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen sechs Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei mit Umrandung, Fettdrucküberschrift "IM NAMEN DER REPUBLIK" sowie mit gesperrten und fett geschriebenen Namen der Prozessparteien, im Übrigen jedoch mit Normallettern im Online-Medium der beklagten Partei unter www.konsumentenschutz.at oder, sollte die genannte Internetadresse geändert werden, auf jene Adresse, die jene mit der Internetadresse www.konsumentenschutz.at ersetzt, in einem Fenster in der Größe eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Internetadresse www.konsumentenschutz.at bzw. der anstelle der Internetadresse www.konsumentenschutz.at eingegebenen Internetadresse in der Adresszeile des Webbrowsers unmittelbar erscheint für die Dauer von 90 Tagen;
- 4.2 den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen sechs Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei mit Umrandung, Fettdrucküberschrift "IM NAMEN DER REPUBLIK" sowie mit gesperrten und fett geschriebenen Namen der Prozessparteien, im Übrigen jedoch mit Normallettern im redaktionellen Teil einer Freitagsausgabe in der "Kronen Zeitung" sowie auf Seite 2 in dem Magazin der klagenden Partei "Der Konsument" zu veröffentlichen.
- 5. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreter die

mit EUR 20.431,76 (darin enthalten EUR 3.295,46 USt und EUR 659,-- an Ust-freien Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit ihrer Klage samt Antrag auf einstweiliger Verfügung begehrte die klagende Partei, zuletzt wie im Spruch ersichtlich, mit der wesentlichen Begründung, sie, die klagende Partei, Konsumenteninformation (VKI) nämlich der Verein für sei eine gemeinnützige Verbraucherorganisation zur Beratung der Allgemeinheit über Eigenschaften Kaufbedingungen von Konsumgütern und Leistungen, die für Konsumenten erbracht würden. Gemäß § 2 Abs 3 der Statuten dürfe sie in Erfüllung dieses Zweckes insbesondere folgende Tätigkeiten entwickeln: Herausgabe von Printmedien und Verbraucherinformationen, Untersuchung von Konsumgütern und Dienstleistungen, Beratung über die Qualität von Konsumgütern und Dienstleistungen, Vertretung der Verbraucherinteressen, Analysen, Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherbildung, Fortbildungs-Informationsveranstaltungen. Sie existiere seit 1961. Auf Grund der manigfalten Aufgabengebiete sei sie nahezu jedem Österreicher als eine Organisation bekannt, die die Interessen von Konsumenten vertrete, Konsumenten schütze und Konsumenten in allen Lebenslagen berate. Sie bemühe sich auch um außergerichtliche Lösungen, wenn etwa eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht anzuraten sei, sie übernehme Beschwerdekorrespondenz und beantworte schriftliche Anfragen. Zur Medienpräsenz sei auszuführen, dass sie zahlreiche Pressekonferenzen, zum Teil auch gemeinsam mit anderen Organisationen veranstalte, eigene Informationsveranstaltungen abhalte. Es würden sich auch zahlreiche Zeitungsartikel mit ihr, die im Jahr 2008 mit Themen, die direkt oder indirekt mit der klagenden Partei in Zusammenhang stehen, beschäftigen. Darüber hinaus sei sie in Radio und Fernsehen auch in der Konsumenteninformationsplattform help.orf.at präsent, die nahezu alle von ihr gesetzten Themen aufgreife. Weiters betreibe sie neben den Websites www.europakonsument.at und www.verbraucherrecht.at allem die Website vor www.konsument.at, die auch bei der Suche nach Konsumentenschutz in der meist benützten Suchplattform Google an erster Stelle aufscheine. Im Jahr 2007 habe eine von ihr in Auftrag gegebene Motivforschung über die Positionierung der Klägerin folgende Ergebnisse ergeben: Die Klägerin sei die primäre Interessensvertretung im Konsumentenschutz, mit ihr verbinde man auch Qualitätsvergleiche, sie liefere Hilfestellung bei Problemen rechtlicher Natur, da man sich gut informieren könne, sie vermittle einen kompetenten, weitgehend objektiven und unabhängigen Eindruck sowohl was die Beratungsleistung als auch die Testberichte betreffe, thematisch sei die Leistung der klagenden Partei nicht eingrenzbar, sie sei umfassend auf die Unterstützung des Konsumenten in unterschiedlichsten Belangen eingerichtet, es gebe nichts,

was er (der VKI) nicht mache. Der Bekanntheitsgrad der Klägerin als Konsumentenschutzeinrichtung sei sehr hoch und knapp an vierter Stelle hinter der Arbeiterkammer und TV- und Hörfunksendungen gegeben.

Die Beklagte sei ein im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein, der sich selbst den Auftrag gegeben habe, in der Republik Österreich für seine Fördermitglieder Fehlberatungen sowie Einsparungsmöglichkeiten aufzudecken, zu behandeln und damit die Kaufkraft zu fördern und zu stärken. In den Datenerhebungsformularen (Interview), die die Beklagte zur Einholung von Konsumentendaten verwende und die als Grundlage der Beratung bezeichnet würden, führe sie aus, dass ihr "Einsatz für alle Konsumenten zu 100 % gefördert und dadurch kostenfrei und unverbindlich sei." Gegenstand des Unternehmens sei die Abgabe von Empfehlungen, die Kontrolle und Überprüfung der Bereiche Energie, Förderungen, Banken, Telekommunikation, Absicherung am Kapitalmarkt sowie die Sicherstellung der Verbesserung der Lebensqualität und Förderung der Kaufkraft der Konsumenten, nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig", weiters führe sie in diesen Datenerhebungsbögen an, "Sektion Energie" kontrolliere die bestehenden Energiekosten, zeige Einsparungspotentiale auf und unterstütze bei der Umstellung, die "Sektion Förderung" beantrage fehlende Förderungen und helfe bei der Einreichung und Abwicklung, die "Sektion Banken" überprüfe bestehende Kreditkonditionen, Kontoführungsspesen sowie Sparzinsen und unterstütze bei Kreditfällen; Telekommunikation" überprüfe bestehende Verträge und gegebenenfalls Tarifsenkungen. Auf ihrer Webseite würden exemplarisch die Bereiche Energie, Förderungen, Banken, Telekommunikation, Absicherung und Soziales als Einsparungsmöglichkeiten genannt. Unter dem Titel "Wir decken auf" wirbt die beklagte Partei mit den Schlagworten, wie zB "Überprüfung und Senkung der Energiekosten", "Förderungen beantragen und abwickeln", "Senken der Minuszinsen", "Kostenlose Tarifsenkung beantragen", "Empfehlungen von richtigen Sparformen", "Überprüfung der Bankspesen", "Unterstützung bei Schadensfällen", "Kontrolle bestehender Verträge", "Empfehlung von richtigen Sparformen", "Tipps zur Senkung von Kreditkosten".

Die Aktivlegitimation stütze die Klägerin darauf, dass die Beklagte zum einen rechtswidrig und unmittelbar ihr gegenüber in der Eigenschaft als Mitbewerber handle und sie in einem Wettbewerbsverhältnis stünden, da Dienstleistungen in demselben Verkehrskreis angeboten würden. Im Übrigen begehe die Beklagte die Wettbewerbsverstöße im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kosumentenschützer. Im Übrigen handle die Beklagte rechtswidrig, wenn sie mit Verbrauchern sittenwidrige und gröblich benachteiligende Klauseln vereinbare. Rechtswidrige Handlungen gegen die Klägerin würden zum einen darin bestehen, dass die Beklagte behaupte unabhängigen Konsumentenschutz zu betreiben, was nicht den Tatsachen entspreche, der interessierte Konsument habe als Gegenleistung einen jährlichen

Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 96,-- zu bezahlen, gewisse Dienstleistungen würden mit EUR 160,-- etwa eine Datenlöschung beim KSV 1870 kosten. Darüber hinaus agiere die Beklagte wie ein Versicherungsmakler und lasse sich auch eine umfassende Vollmacht geben und storniere die Verträge sogar teilweise ohne Rücksprache selbst. Sie führe die Verbraucher in die Irre, da sie auf ihrer Website www.konsumenten-schutz.at nicht darauf hinweise. dass sie nicht als Konsumentenschützer, sondern Versicherungsmakler und Vermögensberater tätig wäre. Darüber hinaus erwecke sie den unrichtigen Eindruck, nicht für die Zwecke ihres Handelns, Geschäftes, Gewerbes oder Berufes zu handeln. Ferner behaupte sie, dass sie von einer öffentlichen Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt werde, indem sie anführe, "unser Einsatz ist für alle Konsumenten zu 100 % gefördert und dadurch kostenfrei und unverbindlich". Sie übe die genannten Tätigkeiten aus, ohne über die entsprechenden notwendigen Gewerbeberechtigungen bzw. gewerblichen Berechtigungen zu verfügen, wodurch sie sich durch Rechtsbruch einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Sie nütze auch den Ruf der klagenden Partei aus, indem sie etwa nach der klagenden Partei fragende Konsumenten, die meinen, sich in deren Räumlichkeiten zu befinden, nicht aufkläre, dass die beklagte Partei nichts mit der klagenden Partei gemein habe. Um Hilfesuchende anzulocken, verwende sie darüber hinaus den Namen als auch die allgemein bekannte Kurzform der klagenden Partei, nämlich VKI, als Schlagworte, Keywords bei den Internetsuchmaschinen. Da sie sowohl die bekannte Kurzform als auch den Namen der klagenden Partei verwende, um Hilfesuchende zu ihrer Website umzuleiten, verstoße die Beklagte gegen § 1 UWG. Darüber hinaus müssten, um Mitglied bei der Beklagten zu werden, die Hilfesuchenden der Beklagten eine Vollmacht geben, dass diese alle Daten über ihre Mitglieder von Banken und Versicherungen einholen könne. Das von der Beklagten verwendete Formular Bankvollmacht sowie Formular zur Datenerhebung bzw. Interview enthalten mehrere vorformulierte Vertragsklauseln, die sittenwidrig seien. Aus dem Auftritt der Beklagten auf deren Webseite http://www.konsumenten-schutz.at ergibt sich, dass sie in den österreichischen Haushalten nach Einsparungspotentialen suche, sie bewerbe Leistungen, etwa im Bereich Energie, Förderungen, Banken, Telekommunikation, Absicherung, Soziales, Forderungsmanagement. So etwa bewerbe sie im Bereich Sektion Banken, dass überprüft würden bestehende Kreditkonditionen, Kontoführungsspesen sowie Sparzinsen, aber auch im Absicherung werde behauptet. Unterstützung Ansprüchen Bereich bei von Schadenforderungen gegenüber Versicherungen zu gewähren und kontrolliert bestehenden Verträge auf Preis/Leistung. Auf der Sub-Seite Banken führe die Beklagte aus, dass es bei 1.200 verschiedenen Banken nicht leicht sei, den Überblick zu bewahren, deswegen "überprüfe der KSföK Ihre Kontoführungsgebühren, die Überziehungszinsen und Kredite, damit Sie sicher sein können, Ihrer Bank nicht unnötig Geld zu schenken". In der Sektion Absicherung führe im Moment 86 verschiedene sie aus, dass

Versicherungsgesellschaften es gebe, die allsamt behaupten, ihr Produkt sei das Beste. Aus diesem Grund herrsche in der Bevölkerung große Unklarheit und Unsicherheit darüber, welche Gesellschaft mit welchem Produkt am Besten geeignet wäre, die individuellen Bedürfnisse abzudecken. Versicherungen seien kompliziert, viele Versicherte wüssten deshalb nicht, welche Rechte sie haben und dass sie auch Verpflichtungen eingegangen seien. "Wer sagt die Wahrheit, wir decken auf. Wir unterstützen bei Schadensfällen, kontrollieren die Verträge der Versicherungsgesellschaften auf ein Preis/Leistungsverhältnis, Funktionalität, Deckungsumfang sowie die persönliche Bedürfnissstellungen." De facto funktioniere das Geschäftsmodell der Beklagten dann so, dass in einem Erstgespräch sie sich von den Hilfesuchenden zwei Vollmachten geben lasse, eine, mit der Banken, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden werden und eine weitere, mit der die Beklagte bevollmächtigt werde, selbständig und ohne Rückfrage mit dem jeweils Hilfesuchenden Verhandlungen über Zinssätze, Laufzeiten sowie über Verhandlungsgrundlagen zu führen. In weiterer Folge storniere sie dann Verträge der Hilfesuchenden und ersetze diese durch neue. Dies widerspreche aber eindeutig der Werbung der Beklagten. Sie liefere damit ihren Kunden ein (wettbewerbswidriges) Komplettservice und ist das Vorgehen eigentlich das eines Versicherungsmaklers oder Finanzdienstleistungsunternehmens. Aus der KSchG-Novelle 1996 ergebe sich, dass der Gesetzgeber unter Konsumentenschutz verstehe: "Das Konsumentenschutzgesetz soll nach seinen grundlegenden Intentionen dazu beitragen, die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit des Verbrauchers im Geschäftsverkehr auszugleichen, also das typischerweise vorliegende Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Konsumenten mit den Mitteln des Zivilrechtes zu kompensieren." Auch im allgemeinen Sprachgebrauch werde Konsumentenschutz als Unterstützung verstanden, um die wirtschaftlichen und rechtlichen Unterlegenheit des Verbrauchers im Geschäftsverkehr auszugleichen. Auf Grund der Werbebotschaft der Beklagten sei davon auszugehen, dass sie als unabhängige Verbraucherorganisation agiere und etwa unabhängige Beratungsdienste anbiete. Wüssten etwa die Verbraucher, dass die Beklagte nicht nur bestehende Verträge kontrolliere, sondern Verträge von Dritten anbiete, würden sie die Anbote der Beklagten anders beurteilen. Im Fall Manuela die wollte, dass sie die Beklagte hinsichtlich ihrer abgeschlossenen Finanzprodukte berate, hatte dies zum Ergebnis geführt, dass alle bestehenden Produkte schlecht waren, in weiterer Folge ihr bereits unterschriftsreife Anbote vorgelegt wurden, die die bestehenden Verträge ersetzen sollten durch die eines anderen Unternehmens. Bei dieser wurde von Lukas Bichl, dem Vizepräsidenten der Beklagten aufgesucht und beriet ihn über Alternativen. Nachdem eine umfassende Vollmacht unterfertigt habe, stornierte Bichl zahlreiche Versicherungen von transferierte sogar dessen Privatkonto zu einer anderen Bank und schloss stattdessen andere, nach seiner Beratung bessere Versicherungen ab. Die Werbeankündigung der Beklagten sind somit irreführend, die den unrichtigen Eindruck erwecke, dass die Beklagte überparteilich und als unabhängige gemeinnützige Konsumentenschutzeinrichtung Verträge von Hilfesuchenden prüfe und zwar kostenlos. In Wahrheit falle jedoch ein verpflichtender Mitgliedsbeitrag an. Auch weise die Beklagte einen nicht daraufhin, dass sie zumindest auch, wenn auch nicht nur, als Versicherungsmaklerin und Vermögensberaterin gewerblich tätig sei. Damit verstoße sie gegen Z 22 des Anhangs zum UWG. Auch suggeriere sie auf ihrer Website und in den Formularen, dass sie von einer öffentlichen Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden sei, was nicht der Fall wäre. Im Übrigen suggeriere sie, ein Bürgerservice vorzunehmen, letztlich suggeriere sie, dass dies staatlich wäre. Darüber hinaus legte sie der EDIS GmbH, einem Internetdienstleistungsunternehmen, eine gefälschte Urkunde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vor, aus der sich unrichtigerweise eine Beauftragung durch das Bundesministerium ergebe und die mit Dr. Annemarie Kosesnik-Wehrle unterfertigt wäre. Tatsächlich stamme dieses Schreiben aber nicht vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Teile dieses einem UWG-Abmahnschreiben von der Rechtsanwältin Schreibens würden aus Dr. Annemarie Kosesnik-Wehrle an einen gewissen Hermann Bichl im Auftrag der Bundesarbeitskammer stammen. Dr. Annemarie Kosesnik-Wehrle sei langjährige Vertrauensanwältin der klagenden Partei und der Arbeiterkammer. Tatsächlich sei auch der Beklagten nie ein öffentlicher Auftrag erteilt worden, und habe sie sich diesen Auftrag ausschließlich selbst gegeben. Die Finanzprokuratur habe außerdem am 31.03.2009 auf Grund der Aussagen und des Schreibens des Vizepräsidenten der Beklagten Lukas Bichl sowie der nicht existierende KSföK Förderungs GmbH die Staatsanwaltschaft Wien ersucht, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, die auch geführt würden. Die Beklagte, die suggeriere, dass sie von einer öffentlichen Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden sei, verstoße somit gegen das Per-se-Verbot der Z 4 des Anhangs. Darüber hinaus sei die Beklagte an die Kremser Bank und Sparkassen AG herangetreten, da die Beklagte vermehrt das Produkt "Sparen direkt" bei ihren Kunden bewerben wollte. Es sei in diesem Zusammenhang zu einem Gespräch zwischen Roman Umschweif und Lukas Bichl und den Vertretern der Kremser Sparkassen AG gekommen. Als Gegenleistung für die Vermittlung des genannten Produktes habe die Beklagte vorgeschlagen, eine Vermittlungsprovision von der Kremser Sparkasse für jedes vermittelte Produkt "Sparen direkt" zu erhalten, was diese abgelehnt habe. Auch komme die Beklagte den vorgeschriebenen Dokumentationspflichten nach §§ 137 g ff der GewO nicht nach. Nach § 94 GewO sind reglementierten Gewerben die gewerbliche Vermögensberatung, die Versicherungsvermittlung, Kaufversicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten. Die Beklagte übe dieses Gewerbe daher ohne Gewerbeberechtigung aus. Dies stelle einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des UWG dar. Auch sei das Verhalten der Beklagten geeignet, die Entscheidung der Verbraucher zu beeinflussen. Darüber hinaus bezeichne sich Beklagte als Verein "Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt (KSföK), dann als Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Markt" und nütze für ihre Tätigkeit die Domain "konsumenten-schutz.at" aus. Die Klägerin sei nicht nur unter dem Namen Verein für Konsumenteninformation bekannt, sondern auch als Verein für Konsumentenschutz. Diese Bezeichnung erfolge sogar durch diverse renommierte Zeitungen wie Börse Express, Wirtschaftsblatt und Die Presse. Auch der Oberste Gerichtshof habe die klagende Partei als die prägendste Institution im Konsumentenschutz bezeichnet. Konsumentenschutz werde in den angesprochenen Verkehrskreisen daher mit der klagenden Partei in Verbindung gebracht. Die Bezeichnung der beklagten Partei als Verein Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt oder für den Österreichischen Markt sei der Bezeichnung Verein für Konsumentenschutz zum Verwechseln ähnlich. Auch würde sie nach der klagenden Partei fragende Personen eben nicht einmal auf der Verwechslung hinweisen. So etwa in einem persönlichen Gespräch des Präsidenten der beklagten Partei Roman Umschweif mit als er mit Kopfnicken die Verwechslung quasi bestätigte. Die Beklagte nützt die Bezeichnung der klagenden Partei zur eigenen Rufstärkung aus. Zum Keyword-Advertising sei noch auszuführen, dass, wenn der Hilfesuchende im Google nach dem Verein für Konsumenteninformation oder VKI sucht, der Kunde nicht nur die Website der klagenden Partei als ersten Treffer zu sehen bekommen, sondern darüber hinaus auch noch eine bezahlte Anzeige der beklagten Partei. Diese scheine aber ohne Hinweis darauf auf, dass es sich um eine bezahlte Anzeige handle, sondern entweder darüber oder auch in gleicher Höhe.

Die Beklagte schließe mit dem Hilfesucher einen Vertrag über die Mitgliedschaft bei ihr ab, den "Konsumentenschutzbrief" und verlange darüber hinaus eine Bankvollmacht. Sollten die Hilfesuchenden diese nicht unterfertigen, werde von der Beklagten keine Hilfe geleistet. Sie lege im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen, den von ihr geschlossenen Verträge zu Grunde, die in Vertragsformblättern, Bankvollmacht, die nachstehende Klauseln enthielt: Ich Geburtsdatum, Anschrift, (wir) Name, bevollmächtige(n) und beauftrage(n) den Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt und entbinde(n) alle Kreditinstitute gemäß § 1 Abs ... BWG, alle Finanzinstitute gemäß § 1 Abs 2 BWG sowie Warenhäuser bzw. deren Vertreter, die mit mir (uns) in geschäftlicher Beziehung stehen, von jeglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Beschränkungen gemäß § 15 DSG (Datenkenntnis) und § 38 BWG (Bankgeheimnis). Diese Klausel verstoße gegen das Transparenzverbot des § 6 Abs 2 KSchG, da die Tragweite der Bestimmung dem Verbraucher verschleiert werde, in dem der Empfänger der Datenweitergabe nicht angeführt sei und für den Verbraucher nicht klar und eindeutig feststehe, an wen nun Daten auf Grund dieser Erklärung tatsächlich weitergegeben werden

dürfen. Im Übrigen werde auch nicht klargelegt, welche Daten weitergegeben werden sollen. Es sei aber Voraussetzung eine ausreichende klare Formulierung. Darüber hinaus verstoße die Datenweitergabeklausel I und II, die lauten wie folgt: gegen § 864a ABGB –

"Die Vollmacht umfasst vor allem folgende Bereiche:

- Übermittlung meiner Daten an Kreditschutzorganisationen und Banken
- Anforderung von Kreditschuldbestätigungen
- Anfordern von Kreditverträgen und sonstigen Unterlagen
- Verhandlungen über Zinssätze, Laufzeiten sowie andere Vertragsgrundlagen
- Führung von allgemeinen Verhandlungen mit meinen Gläubigern und/oder deren Vertretern zur Ordnung meiner finanziellen Verhältnisse
- Erteilung von umfassenden Auskünften über meine Eintragungen im KSV-Register beim Kreditschutzverband von 1870 sowie allen anderen Datenbanken
- Erteilung von umfassenden Auskünften über meine Eintragungen in etwaigen Negativlisten der Kreditinstitute
- Erteilung von umfangreichen Auskünften über meine wirtschaftliche Situation
- Löschung meiner Daten von gesetzeswidrigen Datenbanken
- Auskünfte von Bausparkassen

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf."

"Hierzu bin ich/wir auch einverstanden, dass sich der KSföK personenbezogene Daten und alle notwendigen Daten so wie vertragsrelevante Daten von Energieversorgern, Förderstellen, Banken, Telekommunikationsunternehmen und Versicherungsanstalten zu meiner/unserer Person einholen darf."

Beide Klauseln erfüllen auch nicht die Erfordernisse des § 4 Z 14 DSG, da nicht klar sei, an wen die Daten des Verbrauchers weitergegeben werden und verstoße auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG und sei er im Übrigen sittenwidrig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Die "Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung" - "Gegebenenfalls entbinde ich/wir auch alle anzufragenden Unternehmen von der Datenschutzerklärung gegenüber dem KSföK." - verstoße ebenfalls gegen § 6 Abs 3 KSchG und gegen § 8 iVm § 4 Z 14 DSG sowie § 38 Abs 2 Z 5 BWG.

Ebenso die Zustimmungserklärung: "Der Konsument gibt bis auf Widerruf seine Einwilligung, dass seine persönlichen Daten automationsunterstützt vom KSföK verarbeitet und ausschließlich in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen an Dritte weitergegeben werden."

Ebenso verstoße die Datenübermittlungserklärung – "Die Übermittlung der Daten unterliegt dem Schutz nach §§ 11ff WAG bzw. den geltenden Normungen im Sinne des TKG und DSG 2000."

Die Zustimmungserklärung § 107 TKG – "Der KSföK und deren Mitarbeiter/Partnerunternehmen sind zur Kontaktaufnahme per Fax, E-mail, Telefon und SMS zu Informationszwecken gemäß § 107 TKG berechtigt." verstoße gegen § 107 TKG und sei intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG, da sie auch verschleiere, dass der Kunde seine Zustimmung jederzeit widerrufen könne.

Die Klausel "über diese Informationen hinaus wurde keine mündliche Zusage getroffen", bewirke eine Verschiebung der Beweislast auf den Verbraucher, der beweisen müsste, dass mündliche Nebenabreden etwa zu seinen Gunsten getroffen würden und verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG. In Hinblick darauf, dass die Beklagte ihre Dienstleistungen auf ihrer Website www.konsumenten-schutz.at bewerbe, sei eine Veröffentlichung, um das gleiche Publikum zu erreichen, auf der Website erforderlich. Das lang andauernde fortgesetzte wettbewerbswidrige Verhalten der Beklagten, das seit 2008 zahlreiche Konsumenten erreicht habe, berechtige auch die Veröffentlichung auf der Website der klagenden Partei konsument.at sowie in der österreichweit erscheinenden Ausgabe der Kronen Zeitung sowie im Magazin der klagenden Partei Der Konsument.

Die beklagte Partei bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und bringt im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass es zwar richtig sei, dass der Kläger statutengemäß eine gemeinnützige und nicht auf Gewinn zielende Verbraucherorganisation zur Förderung von Verbraucherinteressen sei, schon lange Zeit existiere und einen nicht unbeträchtlichen Bekanntheitsgrad erreicht habe. Der erhobene Bekanntheitsgrad ergebe sich jedoch lediglich auf Grund einer gestützten Fragestellung, eine ungestützte hätte einen geringeren ergeben.

Noch bevor die beiden Gründer Lukas Bichl und Roman Umschweif den Beklagten gründeten, seien sie sozial engagiert gewesen. Umschweif sei ursprünglich neun Jahr bei der Polizei gewesen und habe seit 2007 im sozialmedizinischen Dienst, wo er bis 2009 Bereichsleiter gewesen sei, gearbeitet. Bichl zunächst als Privatmann es schon 2008 kostenlos übernommen habe, Bekannten bei Schadensfällen auszuhelfen und in Gewährleistungsfällen gute Einigungen mit betroffenen Firmen habe erzielen könne. Er habe auch schon damals in Not geratenen Personen geholfen, indem er sie unterstützt habe, mit Gläubigern günstige Zahlungsbedingungen zu erzielen und deren notwendige Ausgaben zu

optimieren. Er habe sich um die Anwendung des Konsumentenschutzes gekümmert. Zunächst habe Bichl versucht, Ende 2008 für diese seine Tätigkeit ein Einzelunternehmen, später eine GmbH zu gründen, die beide nicht auf Gewinn gerichtet gewesen wären. Insbesondere auch auf Grund der mit der GmbH-Gründung verbundenen Kosten habe sich Bichl mit seinem Partner Umschweif Mitte März 2009 entschlossen, die Tätigkeit in Form eines gemeinnützigen Vereins, also der Beklagten, auszuüben und sei die Vereinsgründung am 20.03.2009 angezeigt worden. Mit 24.04. sei mitgeteilt worden, dass die Beklagte am 18.04.2009 entstanden sei und ihre Tätigkeit beginnen könne. In § 2 der Statuten heiße es, dass der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet sei, bezwecke die Stärkung der Kaufkraft der österreichischen Familien und Konsumenten im bezeichneten Bereich der freiwilligen Interessengemeinschaft. Er sei gemeinnützig. In § 4 sei vorgesehen, dass er sich über Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, freiwillige Sozialaufwände, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Sponsoren, Subventionen, Spenden, Kursbeiträgen, Sammlungen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und sonstige Zuwendungen finanziere. Zur Organisation sei in § 3 ausdrücklich geregelt, dass es folgende Sektionen gebe, nämlich Energie, Förderungen, Banken, Telekommunikation und Absicherungen und dass zu diesen Sektionen jeweils Sektionsleiter bestellt würden, denen spezielle Auftragen übertragen würden. Es fände sich jetzt auf der Homepage auch kein Hinweis, dass die Leistungen kostenfrei angeboten würden. Mit dem Formular, das seit 25.06.2009 verwendet werde, fände sich darin kein Hinweis, lediglich dass die Leistungen kostengünstig seien. Auch dieser Hinweis sei ab 18.07.2009 entfallen. Auch erbringe der Kläger seine Leistungen nicht kostenfrei. Es würde eine Vielzahl von Anrufen beim Kläger damit enden, dass der Anrufer auf eine Expertenhotline verwiesen werde, wo eine kostenpflichtige 0900-Nummer wäre und diesfalls EUR 1,09/Minute für das Beratungsgespräch anfielen. Für die Korrespondenz und ausführliche Beratung würde ein Geldbetrag von EUR 10,-- verlangt, Versicherungsvergleiche wurden ebenfalls gegen EUR 10,-angeboten. Bei KFZ-, Haushalts-Unfallversicherungen würde dies EUR 30,-- betragen. Auch bediene sich der Kläger der Plattform "Top versichert.at der TVA Risiko- und Vorsorgemanagement GmbH eines Versicherungsmaklers für die der Kläger auf seiner Unterseite http://konsument.topversichert.at mit einem auffälligen Button Werbung mache. Auf dieser Plattform erhalte der Hilfesuchende jedoch dann den Vergleich kostenlos.

Der Beklagte sei über die 0800-Nummer aus ganz Österreich kostenlos erreichbar, es würden zwischen 250 und 400 Anrufe täglich eingehen. Bei 60 % würde eine rasche Beratung möglich sein, da man sie an die richtige Stelle verweisen könne, etwa an die Mietervereinigung, die Arbeiterkammer usw. Es seien die Mitarbeiter auch angewiesen, die Servicehotline des Klägers bekanntzugeben, wenn sich bei einem Telefonat herausstellen sollte, dass ein Anrufer nicht den Beklagten, sondern den Kläger suche. Die restlichen 40 %,

davon würden 60 % eine kostenlose Auskunft verlangen, 5 % könnten nicht weiter geholfen werden und 35 % der Anrufer, die sie im Detail berate, würden zu einem kostenlosen Erstgespräch in den 1. Bezirk eingeladen werden. Er werde von 35 bis 50 Personen täglich im Büro im 1. Bezirk besucht. Dabei könnten wieder 70 % der Fälle in einem kostenlosen Erstgespräch geklärt werden. Nur bei umfangreicher Beratungserfordernis, das nur angeboten werden könne, wenn er Mitglied in dem Verein werde, dieses in Form eines sogenannten Konsumentenschutzbriefes und werde dann der Schadensfall zentral im Revisionsbüro 1100 Wien, Kundratstraße 6 von einem Juristen übernommen und abgeklärt. Den Konsumenten mit der Mitgliedschaft würde angeboten, Verträge in den Bereichen Energie, Förderungen, Banken, Telekommunikation, Absicherung und Soziales zu überprüfen, wofür eine Vielzahl von Kundendaten benötigt werde, die auf Wunsch im Rahmen eines Interviews aufgenommen werden. Diese Daten würden dann in rund vier Wochen ausgewertet, etwa beispielsweise erforderlichenfalls auf Daten der E-Control GmbH sowie Erfahrungswerte Energieunternehmen zurückgegriffen werde. Im Bereich der Banken würde auf Erfahrungswerte, insbesondere Daten der Arbeiterkammer, Abteilung für Konsumentenpolitik sowie ausgewertete Daten von Versicherungsmaklern zurückgegriffen werden. Im Bereich Absicherung werden diese mittels Vollmacht von einem geprüften Versicherungsmakler ausgewertet. Er habe sich an mehrere Versicherungsmakler gewandt und sei dann die Firma Moneypower Finanzservice GmbH ausgewählt worden, die als geprüfter Versicherungsmakler für ihn die Versicherungsvergleiche vornehme. Es sei unrichtig, dass er am Abschluss von Versicherungen Provisionen lukriere. Es würde dann nach Auswertung ein ausführliches Informationsgespräch von zwei bis drei Stunden Dauer durchgeführt, diese werden ausschließlich von Lukas Bichl und Roman Umschweif gemacht. Eine Entscheidung über Veränderungen von Verträgen oder Neuabschlüssen liege in der Hand des Konsumenten. Es würden wöchentlich zwischen 1.500 und 2.000 Anrufer und 200 kostenlose Erstgespräche Beratungen im Kundencenter vorgenommen von mittlerweile 11 Angestellten und zwei Beratung von Bichl und Umschweif. Sie habe derzeit rund 2.000 Mitglieder und sei die Aufteilung in Sektionen erforderlich. Er gebe den Konsumenten Hilfestellung bei Problemen mit Unternehmen. Den Fall muss er sich nicht zurechnen lassen, sondern die GmbH, die damals noch gegründet werden sollte. Frau sei entsprechend aufgeklärt worden, insbesondere darüber, dass die Auswertung im Bereich Absicherung ein Maklerunternehmen, nämlich die Moneypower Finanzservice GmbH durchführe. Der Vergleich, der gemeinsam mit Bichl und besprochen worden sei, habe ergeben, dass sie ein Einsparungspotential von jährlich EUR 1.475,45 habe. Sie habe jedoch die Verträge nicht abgeschlossen. Bichl hätte auch keine Provisionen kassiert. Der Fall im November 2008, der ein guter Freund des Neffen von Bichl gewesen sei, habe angegeben, dass er mit der Bank Probleme hätte. Bichl habe sich damals mit ihm und seiner Frau zusammengesetzt, die Verträge aufgenommen. Es habe sich ein erhebliches Einsparungspotential ergeben. Die beiden hätten sich entschlossen, den einen oder anderen Vorschlag von Bichl aufzugreifen. sei am 14.10.2009 ins Beratungszentrum gekommen. Er habe auch keinen Zweifel bei gelassen, dass es sich hier nicht um den Kläger handle. Es sei auch klar der Vereinsname angeführt gewesen. B habe in der Folge besucht, um Daten aufzunehmen, wozu diese aber in der Folge nicht mehr bereit gewesen wäre. Es sei dann Umschweif mitgeteilt worden, dass sich Frau anders überlegt habe und alle Daten für die Durchführung der Überprüfung angegeben habe. In der Folge informierte sie Umschweif, dass sie eine Meldung an diverse Stellen abgegeben habe und fordere Umschweif auf, ihr den Fragebogen auszuhändigen. Er habe den Interviewbogen vernichtet und die Daten gelöscht und ihr dies auch per E-Mail mitgeteilt. Die Mitgliedschaft sei storniert worden. Er könne seit Juli 2009 die Leistungen nicht mehr kostenlos anbieten, es finde sich auch weder auf den Werbematerialien noch auf der Homepage ein entsprechender Hinweis. Auch er würde den Begriff Auftrag in verschiedenen Bedeutungen verwenden. Unrichtig sei auch, dass nur ein Staat ein Bürgerservice anbieten könne. Das entsprechende Schreiben (Dummheit des Gründers Bichl) an die EDIS GmbH seit zusammenkopiert worden, allerdings noch vor seiner Gründung abgeschickt worden, und könne ihm nicht angelastet werden. Auch habe er nie den Eindruck erweckt, von einer öffentlichen Stelle beauftragt worden zu sein.

Die Tätigkeit als Versicherungsmakler der Finanzdienstleister sei nur ein ganz kleiner Bereich, lasse sie dies vom ausgewählten Versicherungsmakler Moneypower Finanzservice GmbH durchführen. Zum Gespräch mit Herrn von der Kremser Bank sei auszuführen, dass dieses noch vor der Gründung oder zu einem Zeitpunkt gewesen sein müsse, als der Service allsamt noch kostenfrei war und wurde primär bemängelt, dass es hier keine Ansprechpartner für dieses Produkt gebe, weshalb dieses nicht in die Vergleichsprodukte aufgenommen worden sei. Derzeit würde sie etwa als Gehaltskonto vielen Kunden das der Easybank vorschlagen, was nach einer Studie der Arbeiterkammer als Testsieger hervorgegangen sei. Er würde auch keine Provision bekommen. Er habe zum Beginn der Tätigkeit gehofft, mehr Förderungen zu erhalten. De facto gebe es aber nur eine Förderung von Arbeitsplätzen und Büroflächen.

Zum Keyword-Advertising sei gesagt, dass er Werbungen auf Google schalte, die auch als solche gekennzeichnet seien. Auch sei die Abkürzung KSföK eine Unterscheidung zu der des Klägers. Es seien auch mittlerweile die Adverts "VKI" und "Verein für Kosumenteninformation" deaktiviert worden und würden auch nicht mehr verwendet. Es sei das KSchG auf den Beitritt und die Mitgliedschaft nicht anwendbar. Er sei ein gemeinnütziger Verein und würden auch die Klauseln nicht gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoßen bzw. andere

Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Der Umfang der Bankvollmacht werde mündlich im Detail erklärt. Es finde sich auch am Schluss der Hinweise, diese Vollmacht gelte bis auf Widerruf. Zur Datenweitergabeklausel und der Bankvollmacht sei klar, dass diese auch mündlich genau erklärt werden, die anderen Klauseln seien seit über einem halben Jahr nicht mehr in Verwendung. Es werde jedoch eingeräumt, dass diese Klauseln, insgesamt zwei Absätze, noch immer in der aktuellen Version des Datenerhebungsblattes Beilage ./4 sich befinden. Die zweite Datenweitergabeklausel berechtige auch nur zur Einholung von Daten und nicht zur Weitergabe. Und zur Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung werde ebenfalls nur zur Einholung von Daten und nicht zur Weitergabe ermächtigt. Auch die Zustimmungserklärung sei kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften, sie diene lediglich dazu, dass die Mitglieder im verschiedenen Weg kontaktiert werden können. Dies diene keinesfalls dazu, die Daten an Dritte zu Werbezwecken weiterzugeben. Die Datenübermittlungsklausel erkläre den Mitgliedern lediglich, dass er sich an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden fühle und diese auch einhalte. Bei der Bestimmung betreffend Information der Mitglieder verpflichte er sich, keine konsumentenbezogenen Daten an unbefugte Dritte weiterzugeben. Ausschluss von Nebenabreden schütze sowohl das Mitglied als auch den Konsumenten. Es würde die Veröffentlichung auf der Website reichen.

Die klagende Partei repliziert zusammengefasst, dass auch die Sora-Studie den außerordentlichen Bekanntheitsgrad des Klägers wiedergebe. Das Vorbringen betreffend Unterstützung der klagenden Partei durch Förderungen in Millionenhöhe sei zum einen nicht prozessrelevant, im Übrigen inhaltlich unrichtig, es sei eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Verbraucherorganisation, deren ordentliche Mitglieder die vier Sozialpartner (Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichische Gewerkschaftsbund und die Landwirtschaftskammer) seien. Außerordentliches Mitglied sei die Republik Österreich. Die Eigenfinanzierung entspreche rund 76 % (Stand 2008). Unrichtig sei, soweit der Beklagte behaupte, dass das Datenerhebungsformular Beilage ./H, in dem die Unentgeltlichkeit der Dienstleistungen hervorgehoben werde, in dieser Form nicht mehr verwendet werde, er habe sie sehr wohl verwendet. Auch in der nächsten Variante werde noch auf die Unentgeltlichkeit der Leistungen hingewiesen, welches nach eigenem Vorbringen bis 24.06.2009 verwendet worden sei. Auch bringe er selbst vor, dass aus seinem gesamten Auftritt, insbesondere dem Internet, er seinen Service als unabhängige und überparteiliche Konsumentenschutzeinrichtung an Hilfesuchende anbiete und zwar kostenlos, von Entgeltlichkeit sei nirgends die Rede. Der Kläger führe betreffend kostenpflichtiger Leistungen die Konsumenten nicht in die Irre, auch irre er, wenn die TVA Risiko- und Vorsorgemanagement GmbH im Zusammenhang mit dem auf der Website des Klägers angebotenen Versicherungsleistungen als entgeltlich gesehen werde, dafür werde nichts bezahlt. Mittlerweile biete er auch keinen Versicherungsvergleich mehr an. Soweit der Beklagte irrig meine, er sei für Handlungen, die vor dem 18.04.2009 gesetzt worden seien, nicht haftbar, weil er als Verein erst mit diesem Datum entstanden sei, sei dies irrig. Diese können mittels § 18 UWG sehr wohl zugerechnet werden. Schon damals hätten die Gründer des Beklagten die rechtliche Möglichkeit, die klagsgegenständlichen wettbewerbswidrigen Handlungen zu unterbinden, gehabt. Jedenfalls habe damals eine Vorgesellschaft bestanden, für die die Gründer handelten. Er hätte es daher in der Hand gehabt, die wettbewerbswidrigen Handlungen zu unterbieten, was aber nicht geschehen sei. Diese seien nämlich im Interesse des Beklagten und im Zusammenhang mit deren wirtschaftlicher Tätigkeit gesetzt worden. Der Beklagte habe bereits neue Vorschläge für Versicherungsverträge für Frau gehabt und ihr gegenüber den Eindruck erweckt, die Formalitäten Versicherungsabwicklung mit der alten Versicherung übernommen zu haben. Auch habe Frau in ihrer Aussage klar gemacht, dass sie sich schlecht beraten gefühlt habe. habe sich wegen eines Gewährleistungsfalls betreffend eines KFZ-Kaufes Herr an den Beklagten gewandt und sei überzeugt, dass er für das Entgelt, insgesamt EUR 122,--, welches er leisten musste, nichts getan worden wäre, vor allem seine Ansprüche nicht verfolgt worden seien. Einen Auftrag von staatlicher Stelle an den Beklagten gibt es nicht, den täusche sie bloß vor. Der tleister tätig. Im Übrigen ist bereits Vorschlagen oder Durchführen anderer das Anbieten, Vorbereitungsarbeiten, Beratungstätigkeiten **Abschluss** wozu zählen, zum von Versicherungsverträgen dem reglementierten Gewerbe der Versicherungsvermittlung vorbehalten. Ebenso betreffend die gewerbliche Vermögensberatung. Die Verwechslungsgefahr sei tatsächlich stark. Zahlreiche Personen, die davon überzeugt waren, mit dem Kläger in Kontakt getreten zu sein, wobei sie tatsächlich mit dem Beklagten in Verbindung standen. Das KSchG sei jedenfalls auch auf das Verhältnis zwischen dem Beklagten und seinen Mitgliedern anwendbar, jedenfalls dort, wo der Verein seinen Mitgliedern als Unternehmer gegenüber auftritt, etwa wo eine Mitgliedschaft erforderlich sei, um Leistungen des Vereins konsumieren zu können, wie das beim Beklagten der Fall sei. Zur Entbindung des Bankgeheimnisses ist auszuführen, dass die beanstandete Klausel keinen Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit enthält. Auch die erste Datenweitergabeklausel enthalte ordnungsgemäßen Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit. Die zweite keinen Datenweitergabeklausel sei sehr wohl eine solche, da zunächst einmal die eigenen Kundendaten, zumindest betreffend Vor-, Zuname, Anschrift, an das Drittunternehmen übermittelt müssen. die betreffend werden ebenso die Entbindung von Verschwiegenheitsverpflichtungen. Die Zustimmungsklausel verstoße gegen das Transparenzgebot, aber auch gegen das Datenschutzgesetz, da unbestimmt und nicht erklärt werde, welche Daten weitergegeben würden, noch ein entsprechender Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit enthalten sei. Soweit für die Datenermittlung die Beklagte nach dieser Klausel wollte, Beklagte tatsächlich darlegen dass die sich die nur an (Datenübermittlungs-)Bestimmungen des WRG, des DSG und des TKG halte, sei dies nicht nachvollziehbar. Vielmehr werde auf Grund der gewählten Formulierung "die Übermittlung von Daten" klar der Eindruck erweckt, dass der Beklagte mit dieser Klausel die Übermittlung von Daten rechtfertigte. Die Zustimmungserklärung gemäß § 107 TKG sei jedenfalls zu wenig aussagekräftig, soweit es in der Formulierung heißt "zu Informationszwecken". Auch sei das **KSchG** zwischen dem Beklagten und den Mitgliedern anwendbar. Veröffentlichungsbegehren sei noch auszuführen, dass die Beklagte mit ihren unlauteren Geschäftspraktiken einen weitaus größeren Adressatenkreis als bloß die Besucher ihrer Website erreiche. Diese werden ja auch zum Teil in Schreiben an Dritte gebraucht und wurden die rechtswidrigen Klauseln in nicht mehr feststellbarem Ausmaß in den Geschäftspapieren verbreitet. Nur durch Veröffentlichung in einem Printmedium kann hier sichergestellt werden, dass auch ehemalige Kunden des Beklagten von der Rechtswidrigkeit der Praktiken erfahren.

Der Beklagte repliziert zusammengefasst, ab der Gründung habe er monatlich nur ungefähr neun Konsumentendaten erhoben und Lukas Bichl, der ausschließlich für die Beratungen auf Grundlage der Datenerhebungen zuständig gewesen wäre, habe im Schnitt drei Beratungen pro Monat geschafft. Diese seien von April bis Oktober 2009 durchgeführt worden, ab da nur mehr unter Bezugnahme auf den Schadensfall; ab da seien von Bichl und auch von den weiteren Mitarbeitern Beratungen nur in Bezug auf den Wechsel von Versicherungsprodukten und/oder den Abschluss von Vermögensprodukten auf Basis der Auswertung ihres unabhängigen Versicherungsmaklers durchgeführt worden. Es seien insgesamt ca. 60 Datenerhebungen bei weniger als 20 Beratungen durchgeführt worden. Er habe dieses kurz nach Vereinsgründung eingestellt. Aufschluss über seine Tätigkeit gebe die Plattform verbraucher-schutz.at, wo die Bearbeitung vieler Schadensfälle dokumentiert sei, ein Ranking der Firmen, die entgegenkommend reagieren, aber auch Warnungen vor Firmen, die versuchen, Konsumenten abzuzocken. Auch bekäme er mittlerweile breite Unterstützung von fachkundigen Personen, die ihre Arbeit und ihr Engagement toll fänden, so von einem Senatsrichter des UVS. Das Schreiben an die EDIS GmbH sei eine Dummheit von Bichl gewesen. Das entsprechende Strafverfahren sei durch Diversion ist bzw. war ein Freund vom Neffen des Lukas Bichl, nämlich von Thomas Richtig sei, dass Thomas Bichl die Versicherungen für im November 2008 anschauen ließ, der selbständiger Finanzdienstleistungsassistent bei der OVB tätig war. Er habe sich gut fünfmal mit getroffen, Lukas Bichl sei höchstens zweimal dabei gewesen. habe über Thomas konkrete Beauftragungen vorgenommen, deren Grundlage ein von der Moneypower Finanzservice GmbH erstellter Vertragsspiegel gewesen sei. Vor Abschluss der Versicherung sei direkt von dieser kontaktiert worden. Im Übrigen sei das Ganze letztlich in Kulanz aufgelöst worden. Auch für Frau habe kein Zweifel

daran bestehen können, dass er nicht der Kläger sei. Auch habe Umschweif der Zeugin erklärt, dass die Erhebungen und Vorschläge im Bereich der Versicherung von der Moneypower Finanzservice GmbH erfolgen.

Der Kläger repliziert, dass die Moneypower Finanzservice GmbH Versicherungsmaklerin und gewerbliche Vermögensberaterin sei, der Beklagte Konsumenten zum Abschluss neuer Versicherungsverträge an diese verweise und her sehr wohl der Beklagte ein Provisionsanteil erhalte.

Der Beklagte repliziert noch zusammengefasst, dass die Rechtsperson seit 18.04.2009 entstanden sei, die Bestimmung des § 18 UWG daher nicht anwendbar wäre auf das Verhalten zuvor. Es gehe dem Beklagten sehr wohl um den Konsumentenschutz, er würde auch keine Provisionen von Banken oder Versicherungsunternehmen bekommen, ebensowenig Bichl oder sonstige Mitarbeiter oder Umschweif. Dass die Abkürzung von der Moneypower GmbH in vorbereiteten Unterlagen bei Beratung "KSföK" aufscheine, sei von dieser willkürlich eingetragen worden, weil dadurch besonders gute Konditionen für diese Konsumenten fixiert worden seien. Dies, weil die Moneypower auch keine Provisionen an Berater auszahlen habe müssen und auch nicht ausbezahlt habe. Auch an die Wüstenrot Versicherung seien selbstverständlich keine Provisionen ausbezahlt worden.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A bis ./FF und ./1 bis ./VI sowie Einvernahme der



Die klagende Partei, der Verein für Konsumenteninformation, auch VKI, ist eine gemeinnützige Verbraucherorganisation zur Beratung der Allgemeinheit über Eigenschaften und Kaufbedingungen von Konsumenten und Leistungen, die für Konsumenten erbracht werden. Gemäß § 2 Abs 3 der Statuten darf diese zur Erfüllung ihres Zweckes insbesondere folgende Tätigkeiten entwickeln: Herausgabe von Printmedien und Verbraucherinformationen, Untersuchung von Konsumgütern und Dienstleistungen, Beratung über die Qualität von Konsumgütern und Dienstleistungen, Vertretung der Verbraucherinteressen, Analysen, Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherbildung, Fortbildungs- und Informations-

veranstaltungen. Die klagende Partei existiert seit dem Jahr 1961. Sie bemüht sich um außergerichtliche Lösungen, übernimmt Beschwerdekorrespondenz für Konsumenten und beantwortet schriftliche Anfragen. Sie veranstaltet auch zahlreiche Pressekonferenzen, zum Teil auch gemeinsam mit anderen Organisationen, hält eigene Informationsveranstaltungen ab und nimmt auch an anderen Veranstaltungen teil. Auch zahlreiche Zeitungsartikel beschäftigen sich mit ihr, so etwa im Jahr 2008. Darüber hinaus ist sie in Radio und Fernsehen, aber auch auf der Konsumenteninformationsplattform help.orf.at präsent, sie betreibt neben den Websites www.europakonsument.at und www.verbraucherrecht.at vor allem die Website www.konsument.at, die auch bei der Suche nach Konsumentenschutz in der meist benutzten Suchplattform Google an erster Stelle aufscheint. Zu ihren bekanntesten Leistungen gehören neben dem Testmagazin "Konsument" bzw. Produktvergleichen die persönliche und telefonische Beratung. Der Bekanntheitsgrad der klagenden Partei als Konsumentenschutzeinrichtung ist sehr hoch (./A, ./B, ./C, ./D und ./E).

Die beklagte Partei, zunächst Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapital-Markt (KSföK), nunmehr Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Markt ist seit 04.10.2010 (./19), ein im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein. Die Errichtung des Vereins Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt mit Sitz in Wien wurde der Wien, Bundespolizeidirektion Büro für Vereins-, Versammlungsund Medienrechtsangelegenheiten am 20.03.2009 angezeigt und wurde mit Nichtuntersagungsbescheid vom 24.04.2009 als mit 18.04.2009 entstanden und seine Tätigkeit beginnend, festgestellt (./1).

Im Zeitpunkt der Gründung waren organschaftliche Vertreter Roman Umschweif und Lukas Bichl und ist Bichl nach wie vor Vizepräsident des Vereins. Lukas Bichl war im Jahr 2006 Verkaufsleiter bei einem relativ großen Autohaus und hat begonnen, sich hier für Konsumentenbelange zu interessieren, ist im März 2008 ausgeschieden. Er hat dann im privaten Bereich Leuten etwa bei Versicherungsproblemen geholfen, hat mit einem Fondmakler der Firma Power Solution zusammengearbeitet und mit seinem Neffen, dem Herrn Thomas der früher bei der OVB, einer Versicherung, beschäftigt war und hier Versicherungsvergleiche gemacht hat und Finanzdienstleistungsassistent war, dies selbständig. Lukas Bichl hat auch komplette Versicherungslösungen angeboten und auch in verschiedenen Bereichen geholfen, aufzuklären.

Im September 2008 wollte er zunächst ein Einzelunternehmen mit dem Namen Konsumentenschutz eintragen lassen, dies wurde ihm aber abgelehnt. Er hat es mit verschiedenen Namensvariationen "Konsumentenschutz" versucht, war aber nicht erfolgreich. Ende 2008, Anfang 2009 lernte er Roman Umschweif kennen und wollten sie zunächst eine GmbH, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, gründen. Im Jänner 2009 gab es einen Notartermin

und haben sie dann in der Folge die Gründung der GmbH mit Namen "Konsumentenschutz GmbH" im Firmenbuch eingereicht, die Eintragung wurde aber abgelehnt. Es gab hier mehrere Namensversuchsvarianten, die Eintragung wurde jeweils abgelehnt. Die Arbeiterkammer hat sich gegen die Eintragung offensichtlich wegen Verwechslungsgefahr ausgesprochen und das Firmenbuchgericht hat die Eintragung wegen Verwechslungsgefahr jeweils abgelehnt (Aussage Lukas Bichl ON 5, AS 31 bis 32). Dann kamen Bichl und Umschweif auf die Idee, das Ganze als Verein zu betreiben, zumal dies auch kostengünstiger ist.

Die EDIS GmbH mit Sitz in Graz fungiert als Internetprovider und hat Lukas Bichl für die Homepage <u>www.konsumenten-schutz.at</u> Speicherplatz zur Verfügung gestellt. Auf dieser Homepage werden Beratungen und sonstige Serviceleistungen im Zusammenhang mit Energie, Förderungen, Telekommunikation und anderen durch eine KSföK Förderungs GmbH "angeboten und angeführt, dass sie für jeden Steuerzahler kostenlos seien, da die KSföK Förderungs GmbH gemäß ihren Statuten zu 100 % gefördert werde". Auf Grund eines Zahlungsverzuges wurde diese Homepage Anfang März 2009 durch die EDIS GmbH gesperrt und Besucher direkt auf die Homepage der EDIS GmbH weitergeleitet (./M). Mit Schreiben des Konsumentenschutz KSföK Förderungs-GmbH Konsumenten-Schutz für Österreichischen Kapitalmarkt, Fischhof 3/6, 1010 Wien, verfasst von Lukas Bichl, Sektionsleiter, an das EDIS Team, führt er aus, dass der rückständige Betrag von EUR 129,50 bezahlt sei und ihm zugesichert wurde, dass er ein Fax mit den neuen Kontaktdaten und der Zusage, dass umgehend der offene Betrag gezahlt bzw. beglichen sei, die Seite www.konsumenten-schutz.at wieder erreichbar sein werde, er den Überweisungsbeleg noch gestern mit Mail von l.bichl@konsumenten-schutz.at an die buchhaltung@edis.at gesendet habe, bis dato aber die Weiterleitung nicht umgeändert worden sei. Er habe dadurch in der Früh ein Fax von unserem Ministerium bekommen, sh. Beilage. Bichl legte den von ihm an die beklagte Partei selbst im Namen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Rechtsabteilung umfassten Brief bei, betitelt KSföK Förderungs-GmbH, Fischhof 3/6, 1010 Wien, Sektionsleiter Lukas Bichl, 05.06.2009, betrifft Unerbetene Werbeschaltung (www.edis.at) sowie unrichtiger Hinweis auf Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Dieses Schreiben zeichnet er mit Dr. Annemarie Kosesnik. In diesem Schreiben heißt es ausdrücklich, unter Bezugnahme auf die Homepage der Beklagten www.konsumenten-schutz.at "... Da Sie für diese Seite verantwortlich sind und nur nach ausdrücklicher Genehmigung unsererseits diese Domain betreiben dürfen und im Namen des Konsumenten-Schutzes arbeiten, ist es Ihnen untersagt, Werbeeinschaltungen von Dritten ohne unserer vorhergehenden Genehmigung zu schalten Da wir für diese Werbeeinschaltung noch für einen kompletten Verweis von www.konsumenten-schutz.at auf www.edis.at erlaubt haben, ist festzuhalten, dass Sie gegen unseren Vertrag verstoßen haben Hiermit entziehen wir Ihnen die Genehmigung für den Konsumenten-Schutz weiter in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treten und verweisen auf die Vertragsstrafe in Höhe von EUR 32.000,-- Sollten Sie die Frist ungenutzt verstreichen lassen, behalten wir uns das Recht vor, gegen Sie und die EDIS GmbH Klage einzubringen. Unterzeichnet ist das Schreiben mit Dr. Annemarie Kosesnik und einer Unterschrift. Weiters wird auch noch der Bundesadler verwendet (./L). Dr. Annemarie Kosesnik (richtig Dr. Annemarie Kosesnik-Wehrle) war nie in der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beschäftigt und hat auch dieses Schreiben nicht verfasst (./R). Sie ist vielmehr eine der Vertrauensanwälte der klagenden Partei. Das BMASK hat den Betrieb der Homepage www.konsumenten-schutz.at weder veranlasst noch genehmigt. Der Name Dr. Kosesnik und die im Schreiben angeführte Aktenzahl 008716 entnahm Bichl aus einem älteren Abmahnschreiben an einen gewissen Hermann Bichl (./L, ./M, Lukas Bichl). Dieses Schreiben wurde von Bichl dem Schreiben an die EDIS GmbH beigelegt, die der damalige Provider der Homepage war und sollte diese dadurch bewegt werden, rascher für die Erreichbarkeit der Homepage zu sorgen. Bichl hat in der Folge zu Beilage ./L eine Unterlassungserklärung bei der Finanzprokuratur abgegeben.

Die Beklagte hat jedenfalls zu Beginn ihrer Tätigkeit die sogenannten Keywords "Konsumenteninformation", "Verein für Konsumenteninformation", "VKI" verwendet. Es ist dann sie aufgeschienen als Anzeige "Konsumentenschutz Was sind Ihre Rechte und Pflichten, wir decken auf <u>www.konsumenten-schutz.at</u>". Einen Hinweis, dass es hier um eine bezahlte Anzeige handelt, findet man nicht (./Q). Dies zumindest bis 09.12.2009.

Die Beklagte hat ein sogenanntes Keyword-Advertising vorgenommen. Es gibt hier zwar von Google vorgeschlagene Begriffe, jedenfalls wurde sie auch angeführt und ist bei der Google-Suche aufgeschienen, wenn man "VKI" oder "Verein für Konsumenteninformation" eingegeben hat (./Q). Einen Ausschluss dieser Keywords hat die Beklagte nicht vorgenommen.

In einem Schreiben vom 30.07.2009 schreibt Lukas Bichl, Sektionsleitung Telekommunikation, Revisionsabteilung und der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt, Kärntner Ring 5-7, 7. Etage, 1010 Wien, an Orange Austria GmbH, Brünnerstraße 52, 1210 Wien, betrifft Datenüberprüfung/Datener-hebung/Vertragskontrolle/Rechnungsprüfung – 0699/19254321, Sehr geehrte Damen und Herren! Der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt hat den Auftrag, in der Republik Österreich Fehlberatungen in den Bereichen Energie, Förderungen, Banken, Telekommunikation, Absicherung sowie Soziales aufzudecken und zu behandeln. Dieses ist eine Überprüfung der Vertragsdaten zu der oben genannten Nummer. Diese Vertragskontrolle basiert mit der Übereinstimmung des

Vertragsinhabers (sh. Vollmacht). Es handelt sich um eine "Stichprobe". Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keinen Verdacht auf Fehlberatung und es liegt auch keine Beschwerde für diesen Vertrag auf. Folgendes Formular vollständig ausgefüllt samt den zwei letzten Rechnungen (ohne Einzelgesprächsnachweis) sind an uns unterzeichnet binnen fünf Werktagen zu retournieren, entweder per Fax oder per E-Mail. Auf der Rückseite ist bereits die Retourmeldung vorgesehen, Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt, Sektion Telekommunikation Revisionsabteilung (./J). Das Schreiben soll ausgefüllt an die revision@konsumenten-schutz.at retourniert werden.

Auf der Homepage der Beklagten war am 10.12.2009 zu lesen (Beilage ./G): "Unser Auftrag der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt (KSföK) hat den Auftrag, in der Republik Österreich für seine Fördermitglieder Fehlberatungen sowie Einsparungsmöglichkeiten aufzudecken, zu behandeln und damit die Kaufkraft zu fördern und zu stärken."

Es kann nicht festgestellt werden, dass Lukas Bichl bzw. Roman Umschweif aufgetreten sind unter KSfö Förderungs-GmbH mit dem Zusatz mit iG wie in Gründung.

Die Beklagte tritt Konsumenten gegenüber als "Konsumentenschutz" auf (ON 5, Seite 3, und ON 24, Seite 4, Zeuge Zeugin Barbara ON 5, Seite 18, ON 25, Seite 13, Zeuge ON 25, Seite 14, Mag. ON 28, Seite 4, 5 und 6). Auch über Nachfragen der Konsumenten klärt der Beklagte bzw. auch dessen Organe oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht darüber auf, dass er nichts mit der Klägerin gemein hat und nicht die klagenden Partei ist. Die Beklagte bzw. ihre Organe und Mitarbeiter/innen lassen die Leute auch geschickt im Glauben, sie seien bei der klagenden Partei (Zeugin ON 28, Seite 27, Zeugin ON 5, Seite 3, ON 25, Seite 10 f, Zeuge ON 25, Mag. ON 28, Seite 4 ff, Zeugin ON 24, Seite 22 f, Zeuge Dr. ON 24, Seite 18, 19, Zeugin Zeuge

Das Büro der beklagten Partei ist ein Mietbüro der Firma Regus im 1. Bezirk, Kärntner Ring 5-7/7. Stock/717 für den Mitgliederverkehr und ist ein Büro im 10. Bezirk, wo der Akt tatsächlich bearbeitet wird, in der Kundratstraße 6/201. Das Büro ist aber jedenfalls seit 04.10.2010 in 1120 Wien, Vivenotgasse 4-8 (./19).

Prinzipiell ist es auch so, dass die beratungsuchenden Konsumenten einen Termin bei der Beklagten vereinbaren bzw. bekommen und dort einen sogenannten Konsumentenschutzbrief unterfertigen mit der Ermächtigung, per Lastenschrifteinzug eine Mitgliedschaft für ein Jahr von EUR 92,-- zuzüglich einer einmaligen Einschreibgebühr von EUR 30,-- zu bezahlen. Damit gibt es dann Rechtsberatung für ein ganzes Jahr. Erklärt wird, wenn man etwas

Anderes (ein anderes Problem) in dem Jahr habe, könne man auch kommen (./II, ./V, ./VI), wobei 2009 die Basismitgliedschaft noch EUR 68,-- kostete, die Premiummitgliedschaft EUR 92,--. Ab 2010 gibt es nur mehr die Mitgliedschaft mit EUR 92,-- (./VI, ./II, ./IV). Für diverse zusätzliche Leistungen, etwa Löschung einer Negativeintragung bei Banken oder beim KSV fallen weitere Kosten von EUR 160,-- an (Zeugin ./1). 2009 waren Personen mit einem geringen Netto-Einkommen von EUR 863,64 (eine Person) bzw. mit einem Netto-Einkommen von unter EUR 1.254,40 bei zwei oder mehr Personen von der Einschreibgebühr befreit sowie Lehrlinge, Zivildiener und Grundwehrdiener (./I). Im Jahr 2010 finde sich ebenfalls eine solche Befreiung. Im Jahr 2009 fand sich beim zu unterfertigenden Konsumentenschutzbrief unter Allgemeines im Formular Konsumentenschutzbrief: "Der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt ist eine eingetragene gemeinnützige autonome Organisation und unterliegt damit dem Bundesministerium für Innere Angelegenheiten. Aktuelle Vereinsdaten sind kostenlos unter http://zvr.bmi.gv.at_ abzufragen bzw. frei ersichtlich. Finanziert wird der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt über Spenden, Förderbeiträge der öffentlichen Hand und sonstige statutengemäße Beiträgen". Weiters steht in dem Formular unter Punkt Kosten: "Die aktuelle Jahresgebühr entnehmen Sie bitte den gültigen Tarifblättern. Die einmalige Einschreibgebühr beträgt EUR 30,-- pro Haushalt. Haushalte mit einem geringeren Netto-Einkommen von EUR 836,64 (eine Person) bzw. einem Netto-Einkommen von unter EUR 1.254,40 (bei zwei oder mehr Personen) sind von der Einschreibgebühr befreit sowie Lehrlinge, Zivildiener und Grundwehrdiener". Gewisse Dienstleistungen, wie etwa die Löschung der Negativeintragen beim KSV werden den Konsumenten gesondert mit EUR 160,-- bei Premiummitgliedschaft verrechnet (./I, ./VI). Dieses Formular wurde jedenfalls bis Jänner 2010 verwendet (./VI). Danach heißt es unter Allgemeines: Der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt ist eine eingetragene gemeinnützige autonome Organisation. Aktuelle Vereinsdaten sind kostenlos unter http://zvr.bmi.gv.at abzufragen bzw. frei ersichtlich. Finanziert wird der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderbeiträge und durch Unterstützung der öffentlichen Hand sowie sonstige statutengemäße Beiträgen". Der Punkt Kosten ist unverändert (./II, ./V).

Die Beklagte verwende ein umfangreiches Datenerhebungsformular, welches seit Vereinsgründung bereits mehrmals geändert wurde (Beilagen ./H, ./2 bis ./4). In diesem Datenerhebungsformular werden sämtliche Daten der Konsumenten in den Bereichen Strom, Gas, Förderungen, bestehende Kreditkonditionen, Konto- sowie Sparzinsen, Telekommunikation und bestehende Versicherungsverträge abgefragt. In Version 4.09 des Datenerhebungsformulars (Beilage ./H) wirbt die Beklagte damit: "Unser Einsatz ist für alle Konsumenten zu 100 % gefördert und dadurch kostenfrei und unverbindlich. Um dieses Service Ihnen und anderen Konsumenten gewährleisten zu können, geben Sie maximal vier

Familienangehörige (in Ausnahmefällen auch enge Bekannte) an (...). Nur so können Sie gewährleisten, dass unser Auftrag erfüllt wird und somit dieses Service auch in Zukunft für gefördert wird." In der Version Mitmenschen zu 100 % Datenerhebungsformulars (Beilage ./4) wurde der Hinweis auf die Unentgeltlichkeit wie auch auf die Förderung entfernt und es besteht nunmehr die Möglichkeit, vier Personen anzugeben, denen die Vereinstätigkeit empfohlen werden soll. Mit der Unterfertigung des Datenerhebungsformulars wird die Beklagte ermächtigt, Daten der Konsumenten von Energieversorgern, Förderstellen, Banken, Telekommunikationsunternehmen und Versicherungsanstalten einzuholen. Weiters die Konsumenten damit ihr geben Einverständnis, dass ihre persönlichen Daten automationsunterstützt verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden dürfen (Beilagen ./H, ./2 bis ./4). Im Rahmen der Datenerhebung werden die Konsumenten unter anderem gefragt, ob sie gewillt sind, ihr Bankkonto zu wechseln, Bausparverträge, Pensionsversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und Unfallversicherungen abzuschließen (Beilage ./T). Des Weiteren unterschreiben die Konsumenten eine sogenannte Bankvollmacht, die die Beklagte bevollmächtigt, unter anderem im Namen der Konsumenten Verhandlungen über Zinssätze, Laufzeiten sowie andere Vertragsgrundlagen zu führen, Kreditverträge und sonstige Unterlagen anzufordern die Übermittlung der persönlichen Daten der Konsumenten Kreditschutzorganisationen und Banken. Die Beilage ./II bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Urteils.

www.konsumenten

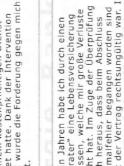
-schutz, at

11

mir den Verbrauch nicht erklären konnte. Bei der Überprüfung meiner Stromrechnung stellte sich ein Abrechnungsfehler heraus und das zu viel bezahlte Geld wurde mir Bei der Jahresabrechnung aurch meinen Energieanbieter habe ich festgestellt, dass die Rechnung stark überhöht war und ich anstandslos rücküberwiesen.

Kapitalmarkt

angemeldet hatte. Dank der Intervention eingestellt.





zurücktreten wollte teilte man mir mit, dass man als Stornobetrag die Anzahlung einbehalten würde. Durch das Einschreiten des KSföK wurde mir das Im Zuge der genaueren Planung Ich hatte mir eine Küche bei einem großen Einrichtungshaus bestellt und auch schon wurde die Küche plötzlich mehr als doppelt teuer. Als ich von dem Kaufvertrag anbezahlte Geld zurückerstattet. anbezahlt. 80

Konsumenten

Mien

Tür

uəp

at









von meiner privaten Unfallversicherung kein Geld ausbezahlt. Kurze Zeit nachdem ich mich mit dem Problem an den KSfök gewendet habe, wurden mir C 40.000,00 ausbezahlt und die Bezahlung der extrem teuren Trotz festgestellter Invalidität bekam ich Ich hatte einen schweren Verkehrsunfall Rehab-Kosten zugesichert.

des KSföK wurde die Forderung gegen mich Ich habe per Post eine Mahnung von einer Downloadfirma erhalten, obwohl ich mich nicht zu einem Kostenpflichtigen Dienst

und damit der Vertrag rechtsungültig war. Ich habe mein einbezahltes Geld zu 100 % zurückerhalten. Großartige Leistung ! Danke ! eingebracht hat. Im Zuge der Überprüfung stellte sich heraus, dass beim Abschluss einige Formalfehler begangen worden sind "Finanzberater" eine Lebensversicherung abgeschlossen, welche mir große Verluste Vor einigen Jahren habe ich durch einen Großartige Leistung



9

KG

österreichischen



ssnw

schutzbrief@konsumenten-schutz

,8

25

0606

1120

zany

www.konsumenten-schutz.at

TO

TO

500007809

TO bb

Konsumentenservice

stellen wir alles auf

uiss ss

Negativeintragungen, wodurch ich wieder kreditwürdig wurde.

veranlasste die Streichung der

Vivenotgasse 4-

Konsumenten

Kopfi

3

Faxservice 10 ppg / 10

ZVR

uəp



...ung der extrem teuren 00,000.0 Wir decken?

-yesichert.

Konsumenten-Schutz

unsere	STREET, SQUARE, SALLEY, SALLEY
Mitarbeiter	and the same of th
helfen	Annual Control and annual Control of the Control of
Ihnen	District Again Control of the
in folg	
olgenden	ACCRECATION ASSESSMENT AND ADDRESS.
Bereich	THE REAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN T

Immobilien	management	Forderungs		ktion Soziales	Sektion Absicherungen	Telekom munikation	Sektion Banken	Sektion	Energie
Kaution Miete Provision Betriebskosten Immobilienmakler Reparatur Rückgabe Instandsetzung Mieterschutzgesetz Anbot Provisionsforderung Kündigung Rücktritt Auftrag Hausverwaltung	3onität sersatz	Inkasso Anwalt Prozess Zinsen Kredit Gebühren KSV Kosten Bundesblatt Mahnung Gewährleistung Zahlungsbefehl Mahnung	Unterstüzung Verein Außtlärung Krankenbetreuung ehrenamtlich	Kinderhilfswerk freiwillig Organisation Spenden Altenpflege Menschenrechte Gütesiegel Hife	KFZ Haftpflicht Unfall Risiko Hagel Eigenheim Sturmschäden Hagel Rechtsschutz unterversichert Existenz Deckungszusage Sachverständiger Gutachten abgelehnt Einreichung	Orange Hotline Telekom Austria Telering GIS Bindefrist Tele2 Taktung Yes Service A1 0900 Sky INODE Roaming UPC T-Mobile UTA Grundgebühr BOB Drei KAPSI	KeSt Bürgschaft Konditionen Zinsen KeSt Bürgschaft Konditionen Zinsen Sparbuch Fälligstellung Ombudsstelle Anleihen KSV Schulden Schulden	jleich Studienbeihilfe Sozi Sanitas karbing Sanitas karbing	rbund oekostrom WEIZ im MyElectric Eritec Nel sovertrag Wien Energie Wien Energie Kl E.ON Energie Kl

Unser Auftrag

... wir haben den Auftrag, in der Republik Osterreich für unsere Mitglieder, das Gleichgewicht zwischen der Überflut an Informationen und dem Informationsmangel auf der anderen Seite herzustellen.

dass Konsumenten gegenüber den Herstellern und Vertreibern von Waren und gegenüber Dienstleistungsanbietern strukturell unterlegen sind. Sie Erfahrung benachteiligt werden. Dienstleistungen zu schützen. Dieser Schutzbedarf beruht auf der Tatsache können daher aufgrund mangelnder Fachkenntnis, Information und Maßnahmen, die Menschen in ihrer Rolle als Verbraucher von Gütern oder Konsumentenschutz bezeichnet die Gesamtheit der Bestrebungen und

unsere Aufgabe. Dieses Ungleichgewicht sinnvoll auszugleichen ist unser Anliegen und

Energie

Jede Woche können wir durch unsere Arbeit im Bereich der Energie unberechtigte Forderungen abwenden und Überblick im Kostendschungel schaffen

Forderungen

kann Ihr Haushaltsbudget gut stärken. Wir decken auf, was Ihnen vorenthalten wird. Die richtige Information

Banken

gemeinsam immer eine Losung. Ob Negativeintragung oder fälliggestellter Kredit, wir arbeiten mit den Rechtsabteilungen und Ombudsstellen eng zusammen und finden

Telekommunikation

Wir decken auf, was wirklich hinter den Internet-, Mobil-, Festnetz- und

Soziales

Verträge rückwirkend auflösen, da zahlreiche Unternehmen, Gesellschaften sowie Banken nicht immer im Sinne des Konsumenten handeln. Nahezu täglich müssen wir Anzeigen an die Behörden schreiben und lassen Absicherungen Fernsentarifen/-angeboten steckt.

Forderungsmanagement

darüber auf, wie Ihre Spende verwendet wird Wir decken auf, was wirklich hinter einer "Hilfsorganisation" steht und klären

Viele Probleme entstehen nicht erst bei der Wohnungsrückgabe sondern Unberechtigte Forderungen werden von unseren Juristen und Mitarbeitern täglich abgewehrt, so wie Garantie- und Gewährleistungsansprüche uberpruft und durchgesetzt. Immobilien

Wir arbeiten im Auftrag unserer Mitglieder. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Mitgliedschaft, gemäß unserer Statuten, gefördert.

schon oft bei der Suche, wir helfen Ihnen.

Die Mitgliedschaft beträgt regulär € 92,- pro Jahr. Das Erstgespräch ist kostenlos. Über das kostenlose Erstgespräch hinausgehende Leistungen müssen wir Nichtmitgliedern verrechnen. Für Leistungen, die besonderen Aufwand nach sich ziehen (z.B.: Löschung von Negativeintragungen), können im Einzelfall auch für Mitglieder Kosten anfallen. Diese Leistungen werden entsprechend nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Mitglieds/Konsumenten zu den dafür berechneten Kosten erbracht.

Die Einschreibgebühr beträgt ${\mathbb C}$ 30,- und ist einmalig zu entrichten. Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Konsumenten-Schutz

Energie – Förderungen – Banken – Telekommunikation – Absicherung Soziales – Forderungsmanagement – Immobillen

Konsumentenservice 01 / 344 01 01 Faxservice 01 / 344 01 01 - 90 90 Konsumenten-Schutz für den österreichischen Markt Vivenotgasse 4 8, 1120 Wien ZVR 200007809 DVR 4001196

KonsumentenSchutzBrief für



Ich möchte meine Familie mit einschließen lassen (Aufpreis zum regulären Schutzbrief € 24,-)
¾ Ja O Nein

Familienname

Vorname

SV-Nr./Geburtsdatum

Familienname

Vorname

SV-Nr./Geburtsdatum

Familienname

Vorname

SV-Nr./Geburtsdatum

Lastschriftermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Konsumenten-Schutz widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei der Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Sollte mein Konto zum Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und es dadurch zu einer Rückbuchung kommen, werde ich die pauschalierten Kosten in der Höhe von € 12,- unverzüglich erstatten.

Höhe des Förderbeitrages:

Die Mitgliedschaft beträgt mit Stand 2010 jährlich € 92,-. Als Dankeschön für Ihren Beitrag erhalten Sie den KonsumentenSchutzBrief. Im ersten Jahr ist zusätzlich eine einmalige Einschreibgebühr von € 30,- fällig.

Mitarbeiterdaten:

Der unten angeführte Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Identität des Antragstellers.

Familienname Vorname Datum

Unterschrift:

Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitig angeführten Bestimmungen zur Kenntnis.

Konsoment L Kontoinhaber (wenn nicht ident mit Antragsteller)

office@konsumenten-schutz.at, www.konsumenten-schutz.at

Allgemeines

Der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt ist eine eingetragene gemeinnützige autonome Organisation. Aktuelle Vereinsdaten sind kostenlos unter http://zvr.bmi.gv.at abzufragen bzw. frei ersichtlich. Finanziert wird der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Markt über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderbeiträge sowie sonstige statutengemäße Beiträge.

Der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Markt

Der Auftrag des Konsumenten-Schutzes für den österreichischen Markt ist, insbesondere für seine Mitglieder Fehlberatungen in der Republik Österreich sowie Einsparungsmöglichkeiten aufzudecken und zu behandeln.

Rechte des KonsumentenSchutzBrief - Inhabers

Der Inhaber eines KonsumentenSchutzBriefes hat das Recht auf Soforthilfe, Durchsetzung von Ansprüchen, Hilfe bei unberechtigten Forderungen, persönliche Betreuung, gemeinschaftlichen Erfahrungsaustausch, Hilfestellung beim beantragen sozialer Unterstützung. Hierzu ist es notwendig, dass alle aktuellen Daten der Bereiche bereitgestellt werden.

Pflichten des KonsumentenSchutzBrief - Inhabers

Um eine optimale Betreuung zu gewährleisten, ist der Inhaber des KonsumentenSchutzBriefes verpflichtet seine Haushaltsdaten so wie Änderungen seiner Lebenssituation selbständig bei der zuständigen Anlaufstelle bekannt zu geben.

Kosten

Die aktuelle Höhe der Fördermitgliedschaft entnehmen Sie bitte den gültigen Tarifblättern. Die einmalige Einschreibgebühr beträgt € 30,- pro Haushalt. Haushalte mit einem Nettoeinkommen unter € 836,64 (eine Person) bzw. mit einem Nettoeinkommen unter € 1.254,40 (bei 2 oder mehr Personen) sind von der Einschreibgebühr befreit, so wie auch Lehrlinge, Zivildiener und Grundwehrdiener.

Verwendung

Sämtliche finanziellen Zuwendungen werden gemäß den Statuten, gemeinnützig verwendet. Ein Teil der Jahresbeiträge vom KonsumentenSchutzBrief werden nach Beschluss der Generalversammlung an karitative Einrichtungen bzw. hilfsbedürftige Menschen gespendet.

Rechte des Konsumentenschutzes für den österreichischen Markt

Der Konsumentenschutz hat das Recht seine Fördermitglieder frei auszuwählen.

Kündigung des KonsumentenSchutzBriefes

Die Kündigung muss bis spätestens 30 Tage vor Hauptfälligkeit der wiederkehrenden Jahresgebühr schriftlich per Einschreiben oder Fax erfolgen.

Hauptfälligkeit AUGUST

office@konsumenten-schutz.at, www.konsumenten-schutz.at

Der Bereich Versicherungen, vor allem das Vermitteln neuer Versicherungsverträge, wird bei der Beklagten von der Versicherungsmaklerin Moneypower Finanzservice GmbH abgewickelt. Konsumenten unterfertigten bei der Beklagten im Rahmen der Datenerhebung eine Maklervollmacht, welche die Moneypower Finanzservice GmbH unter anderem dazu ermächtigt, im Namen und auf Rechnung der Konsumenten Versicherungsverträge abzuschließen (Beilage ./T). Die Moneypower Finanzservice GmbH scheint in den Versicherungspolizzen als "Berater" auf. Roman Umschweif, einer der organschaftlichen Vertreter des Vereins, war bei der Moneypower Finanzservice GmbH als Angestellter tätig (ON 6, AS 144).

Unter der Überschrift "Pensionsvorsorge" bietet die beklagte Partei drei Varianten einer Versicherung der "Wüstenrot Versicherungs-AG" an. Bereits durch das Ankreuzen des Kästchens "Ja, ich möchte mit der oben angekreuzten Variante für meine Person vorsorgen" hat der Konsument bereits alles getan, um die von der Beklagten angebotene Versicherung in Anspruch nehmen zu können (Beilage ./T). Der jeweilige Konsument hat dabei zu keinem Zeitpunkt direkten Kontakt mit der Moneypower Finanzservice GmbH. Das Geschäft wird direkt über die Beklagte abgewickelt.

Unter der Überschrift "Rechtsschutzversicherung" bietet die Beklagte eine Rechtsschutzversicherung der ARAG Österreich Allgemeine Rechtsschutzversicherung-Aktiengesellschaft an. Durch das Ankreuzen des Feldes "Ja, ich möchte sobald wie möglich die Vorteile einer besseren Deckung/günstigeren Prämie nutzen" kann die Beklagte die Versicherung der hilfesuchenden Konsumenten stornieren und die Versicherung bei der ARAG abschließen.

Die Beklagte bietet dieses Service auch für Unfallversicherungen an. Auch hier wird den Konsumenten die Möglichkeit gegeben, unmittelbar von einem bestehenden Versicherungsschutz zu einer anderen Versicherung durch simples Ankreuzen des Textes "Ja, ich nehme das Angebot für den Abschluss einer Unfallversicherung laut oben angekreuzten Angebot an" zu wechseln (Beilage ./T).

Die Beklagte hat die Verträge und Unterlagen zur Weiterbearbeitung an die Moneypower Finanzservice GmbH geschickt, wobei hier ein Mitarbeiter die entsprechenden Ordner durchsehen sollte, nämlich etwa der Herr und dann diese die Kunden bearbeiten sollte. Gefragt war, dass der Kunde einverstanden ist mit der Umstellung der Haushaltsversicherung, für einen billigeren Handytarif, aber auch billigere Stromtarife umzusteigen. sollte die Konsumenten hier bearbeiten, dass sie das tun. Was er auch in zehn Fällen gemacht hat. Es erhielt die beklagte Partei einen gewissen Prozentsatz, den der Versicherungsmakler von der Versicherung für das Zustandekommen des Versicherungsvertrages erhält (Zeuge ON 25, Seite 371 ff und ./FF).

Die Beklagte ist vertreten durch Lukas Bichl und Roman Umschweif an die Kremser Bank und Sparkasse herangetreten, dass sie das Produkt "Sparen direkt" bei ihren Kunden bewerben und vermitteln wollten. Als Gegenleistung für die Vermittlung dieses Produktes wollte die Beklagte eine Vermittlungsprovision für jedes vermittelte Produkt lukrieren, was jedoch der Direktor der Kremser Sparkasse ablehnte (Zeuge Hager, ON 5, Seite 13 ff).

Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt bzw. in Vertragsformblättern (Bankvollmacht) die nachstehend genannten Klauseln verwendet:

Bankvollmacht: die Beklagte schließt mit dem Hilfesuchenden den Vertrag über die Mitgliedschaft, bei ihr genannt "Konsumentenschutzbrief", ab und verlangt daneben auch die Unterfertigung der Entbindung vom Bankgeheimnis: hier heißt es wörtlich:

"Ich (wir), ... (Name, Geburtsdatum, Anschrift) bevollmächtige(n) und beauftrage(n) den Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt und entbinde(n) alle Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Bankwesengesetz, alle Finanzinstitute gemäß § 1 Abs 2 Bankwesengesetz sowie Warenhäuser bzw. deren Vertreter die mit mir (uns) in geschäftlicher Beziehung stehen von jeglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Beschränkungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz (Datengeheimnis) und § 38 Bankwesengesetz (Bankgeheimnis)."

(Beilage ./I, Seite 2).

Weiters wendet die beklagte Partei sogenannte Datenweitergabeklauseln, nämlich I und II, an. Die erste Weitergabeklausel lautet wie folgt:

"Die Vollmacht umfasst vor allem folgende Bereiche:

- Übermittlung meiner Daten an Kreditschutzorganisationen und Banken
- Anforderung von Kreditschuldbestätigungen
- Anfordern von Kreditverträgen und sonstigen Unterlagen
- Verhandlungen über Zinssätze, Laufzeiten sowie andere Vertragsgrundlagen
- Führung von allgemeinen Verhandlungen mit meinen Gläubigern und/oder deren Vertretern zur Ordnung meiner finanziellen Verhältnisse
- Erteilung von umfassenden Auskünften über meine Eintragungen im KSV-Register beim Kreditschutzverband von 1870 sowie allen anderen Datenbanken
- Erteilung von umfassenden Auskünften über meine Eintragungen in etwaigen Negativlisten der Kreditinstitute

- Erteilung von umfangreichen Auskünften über meine wirtschaftliche Situation
- Löschung meiner Daten von gesetzeswidrigen Datenbanken
- Auskünfte von Bausparkassen

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf." (Beilage ./1).

Darüber hinaus verwendet die beklagte Partei in ihrem Datenerhebungsformular, Beilage ./H, das mit fast allen Kunden ausgefüllt wird, die sogenannte zweite Datenweitergabeklausel, die lautet wie folgt: "Hierzu bin ich/wir auch einverstanden, dass sich der KSföK personenbezogene Daten und alle notwendigen Daten so wie vertragsrelevante Daten von Energieversorgern, Förderstellen, Banken, Telekommunikationsunternehmen und Versicherungsanstalten zu meiner/unserer Person einholen darf." (./H). In diesem Datenerhebungsformular ist auch enthalten eine sogenannte Entbindungsklausel von der Verschwiegenheitsverpflichtung, die lautet wie folgt: "Gegebenenfalls entbinde ich/wir auch alle anzufragenden Unternehmen von der Datenschutzerklärung gegenüber dem KSföK." (./H).

In diesem Formular ist weiters enthalten eine Zustimmungserklärung - "Der Konsument gibt bis auf Widerruf seine Einwilligung, dass seine persönlichen Daten automationsunterstützt vom KSföK verarbeitet und ausschließlich in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen an Dritte weitergegeben werden." (./H) und eine sogenannte Datenübermittlungsklausel, die lautet wie folgt: "Die Übermittlung der Daten unterliegt dem Schutz nach §§ 11ff WAG bzw. den geltenden Normungen im Sinne des TKG und DSG 2000." (./H).

In diesem Formular ist auch eine Zustimmungserklärung gemäß § 107 DKG enthalten - "Der KSföK und deren Mitarbeiter/Partnerunternehmen sind zur Kontaktaufnahme per Fax, E-mail, Telefon und SMS zu Informationszwecken gemäß § 107 TKG berechtigt." (./H).

Weiters heißt es in der Klausel zum Ausschluss mündlicher Nebenabreden wie folgt: "Über diese Informationen hinaus wurde keine mündliche Zusage getroffen." (./H).

Die beklagte Partei verfügt weder über die erforderliche Gewerbeberechtigung noch sonstige erforderliche Berechtigungen als Versicherungsmakler oder gewerblicher Finanzdienstleister tätig zu sein.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die beklagte Partei ihre Leistung zu irgendeinem Zeitpunkt grundsätzlich kostenlos angeboten hat.

Dass die genannten Klauseln von der beklagten Partei nicht mehr verwendet werden, kann nicht festgestellt werden.

Der Internetauftritt der Beklagten gestaltet sich im Laufe der Zeit wie folgt:

Auf der Internetseite der Beklagten gestaltet sich wie folgt -

deutsch | englisch | polnisch | türkisch | serbisch | kroatisch | bosnisch



Wir decken auf...

Überprüfung der Bankspesen

Startseite
Energie
Förderungen
Banken
Telekommunikation
Absicherung
Soziales
Forderungsman.
Unser Auftrag
Gesetzestexte §
Pressetexte
Jobs & Karriere
Kontakt

BÜRGERSERVICE

0800 20 78 87

Mo-Fr 12.30-17.00 office@konsumenter schutz.at

KAUFKRAFT GESTÄRKT C 423.896,-*

UNSER ZIEL 2009 € 1.000.000,-

Unser Auftrag

... der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt (KSföK) hat den Auftrag, in der Republik Österreich für seine Fördermitglieder, Fehlberatungen sowie Einsparungsmöglichkeiten aufzudecken, zu behandeln und damit die Kaufkraft zu fördern und zu stärken.

Energie

Jede Woche können wir durch unsere Arbeit im Bereich Energie je Haushalt im Schnitt € 248,- einsparen. Lassen Sie überprüfen, wieviel der Richtige Tarif ausmacht.

Förderungen

Förderungen sind kein geschenktes Geld! Sie stehen jedem Steuerzahler zu. Wir decken auf was Ihnen vorenthalten wird. Die richtige Information kann das Haushaltsbudget über mehrere Tausende Euro stärken.

Banker

Fast täglich senken wir ohne Kosten und Spesen, Kredite von Konsumenten. Wir wissen wo die Möglichkeiten sind. Ob Negativeintragung oder fälliggestellter Kredit, wir arbeiten mit den Rechtsabteilungen und Ombudsstellen eng zusammen und finden gemeinsam immer einen Ausweg.

Telekommunikation

Wir decken auf was wirklich dahinter steckt bei Internet-, Mobil-, Festnetz- und Fernsehtarifen/angeboten. Durch unsere Tätigkeiten in dem Bereich, können wir auch hier unterstützen und Ihre Kaufkraft fördern.

Absicherungen

Hilfestellung bei Schadensfällen und der Überprüfung von Verträgen der Gesellschaften, stärkt die Kaufkraft um viele hunderte Euro. Nahezu wöchentlich müssen wir Anzeigen an die FMA (Finanzmarktaufsicht) schreiben und lassen Verträge rückwirkend stornieren da zahlreiche Unternehmen, Gesellschaften sowie Banken nicht immer im Sinne des Konsumenten handeln.

Soziales

Wir decken auf was wirklich hinter einer "Hilfsorganisation" steht und klären darüber auf wie Ihre Spende verwendet wird. Der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt spendet jährlich 10% seiner Förderbeiträge an caritative Zwecke.

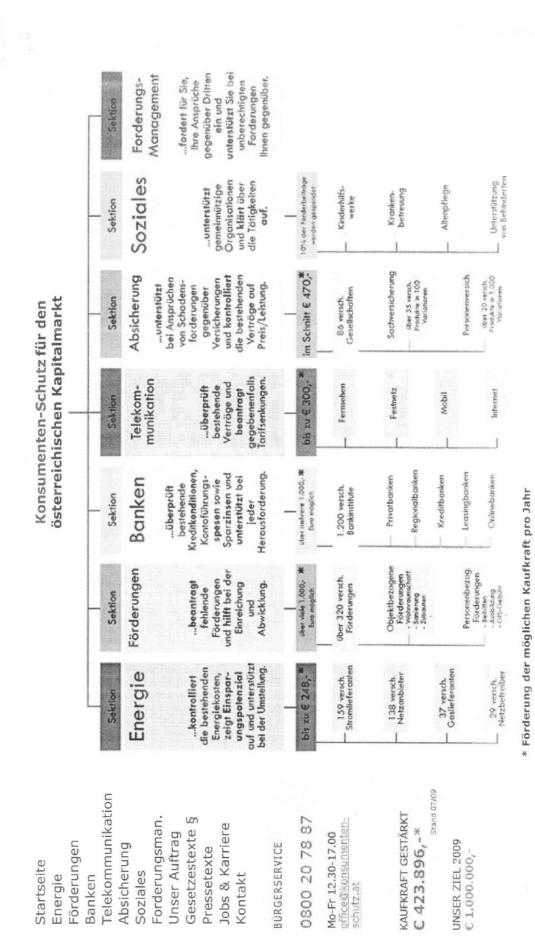
Wir arbeiten im Auftrag der österreichischen Bürger, insbesondere im Auftrag unserer Fördermitglieder. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Mitgliedschaft, gemäß unseren Statuten, gefördert. Nähere Informationen erhalten Sie bei unserem Bürgerservice.



m Lesezeichen

Seite drucken

Seite empfehlen



33 von 45

Weiters heißt es dann Sektion Soziales -

Spenden hängt mit Vertrauen zusammen. Es liegt an den Spenderorganisationen, dieses Vertrauen für Spenderinnen und Spender umfassend zu erwirken. Die wichtigsten Punkte sollten jedoch immer im Mittelpunkt stehen:

- Wem übergebe ich meine Spende,
- für welche Ziele steht die Spendenorganisation,
- wo kommt meine Spende an,
- wie verwaltet die Organisation meine Spende
- und wer steht da überhaupt dahinter.

Die persönliche Entscheidung wird dem Spendenden nicht abgenommen, auch gibt es keine allgemein gültigen Beratungsrichtlinien für Spenderorganisationen. Aus diesem Grund kontrollieren und überprüfen wir was wirklich dahinter steckt, wo und vor allem wie viel Ihrer Spende dort ankommt – wo es ankommen sollte.

Spenden ist Ausdruck individueller Entscheidungen.

Wir unterstützen selber Kinderhilfswerke, Krankenbetreuungen, Altenpflege sowie Behinderte mit 10% unserer Einnahmen über den KonsumentenSchutzBrief sowie durch unsere jährliche Mitgliederversammlung.

Sektion Absicherung –

In Österreich gibt es Momentan 86 verschiedene Versicherungsgesellschaften, die allesamt behaupten Ihr Produkt sei das Beste von allen. Aus diesem Grund herrscht in der Bevölkerung große Unklarheit sowie Unsicherheit darüber, welche Gesellschaft mit welchem Produkt am besten geeignet wäre die individuellen Bedürfnisse abzudecken. Versicherungsbedingungen sind kompliziert. Viele Versicherte wissen deshalb nicht welche Rechte sie haben und dass sie auch Verpflichtungen eingegangen sind.

Welche sagt die Wahrheit? Wir decken auf...

Wir unterstützen bei Schadensfällen und kontrollieren die Verträge der Versicherungsgesellschaften auf ein Preis/Leistungsverhältnis, Funktionalität, Deckungsumfang sowie die persönliche Bedürfniserfüllung.

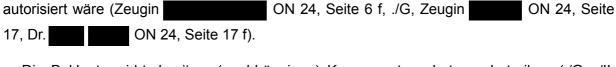
Sektion Banken -

Bei 1.200 verschiedenen Banken ist es nicht leicht, den Überblick zu bewahren, deswegen überprüft der KSföK Ihre Kontoführungsgebühren, Überziehungszinsen und Kredite, damit Sie sicher sein können, Ihrer Bank nicht unnötig Geld zu schenken. Wir überprüfen folgende Bereiche, diese sind von 1 bis 6 unterteilt: Sparen/Statistik – fast alle Familien/Konsumenten sparen regelmäßig, doch die wenigsten wissen, wohin und wozu sie wirklich sparen, wir decken auf, Bereich 1 Tagesgeschäft, 2 Notgroschen, 3 Kurzfristig, 4 Mittelfristig, 5 Langfristig, 6 Ruhestand. Folgendes wird in den Bereichen überprüft und kontrolliert: Im Bereich 1 die Kontoführungsgebühr, die Minuszinsen, die Kreditkartengebühren, die Kreditverträge, die, im Bereich 2 die Verfügbarkeit des Notgroschens, die Haben-Zinsen, die, im Bereich 3 die optimale Produktwahl, die Verzinsung, die Versteuerung, die Bindung, die, im Bereich 4 rechtzeitige Beginn, die steuerlichen Aspekte, die Kostenstruktur, Zugriffsmöglichkeiten, die, im Bereich 5 die richtige Beratung, die Fördermöglichkeit, die steuerliche Absetzbarkeit, die Auszahlungsmöglichkeit, die, im Bereich 6 die Absicherung im Todesfall, die vererblichen Anteile, die ausreichende Absicherung.

beim KSV zu löschen. Bei einem von der Beklagten organisierten Interviewtermin, welcher bei in der Wohnung direkt stattfand, wurden von ihr Daten nach dem Datenerhebungsformular der Beklagten (./H), aber auch ihre Sozialversicherungsnummer, erfragt (ON 5, Seite 4 ff, 11, ON 24 und 7). Sie wunderte sich, wozu die Beklagte diese Daten wollte, da es ihr ja um die Löschung der Negativeintragung beim KSV gegangen ist. Auch sollte sie den Förderbeitrag EUR 92,-- und EUR 160,--, zusammen EUR 250,-- bezahlen, was ihr aber zu viel war und wollte sie erst im Jänner starten, und zwar die EUR 160,-- für die Löschung beim KSV. Es wurde ihr nicht gesagt, dass es hier auf einer Seite aus dem Internet von der arge-daten.at kostenlose Formulare zum Herunterladen gibt und Dr. hier die entsprechenden Auskünfte erteilt.

Die Beklagte berät über diverse Finanzprodukte, aber auch diverse Versicherungen und bereitet dann gleich entsprechende Vorschläge vor, die nur mehr zu unterschreiben sind. Es wird den Kunden gegenüber auch so dargestellt, als ob das quasi alles durch die Beklagte erledigt wird und müssen die Konsumenten eine entsprechende Vollmacht unterschreiben, damit die Daten eingesehen werden können. Dafür ist die sogenannte Datenerhebungsvollmacht, wie Beilage ./C zu unterfertigen, wobei hier kein Hinweis erfolgt, dass hier die Moneypower Finanzservice GmbH zur Prüfung der bestehenden Versicherungsverträge Vollmacht erteilt wird. Als Berater scheint auch auf "KSföK" (Zeugin ./BB, ./CC, ./DD, ./T und ./U, Zeuge ON 25, Seite 15 f).

Die Beklagte vermitteln den Eindruck, sie wären von staatlicher Stelle gefördert (./H, ./J, ./VI, ./VI, ./UI, Zeuge ON 24, Seite 17, Beilage ./G) bzw. dass sie von staatlicher Stelle



Die Beklagte wirbt damit, un(unabhängigen) Konsumentenschutz zu betreiben (./G, ./II, Zeuge ON 25, Seite 6).

Diese Feststellungen gründen sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf die oben in Klammer angeführten Beweismittel. Darüber hinaus auf Folgendes:

Die Zeugin hat glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert, dass sie etwa
als Suchwort Konsumentenschutz eingegeben hat und da konsumten-schutz.at als Erster
oben aufgeschienen ist und dass sie auch nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie nicht
beim VKI ist, als sie ausdrücklich gefragt hat. Auch hat sie glaubwürdig angegeben, dass es
hier gegangen ist um die KSV-Löschung und sie sich gewundert hat, dass sie ihre
Sozialversicherungsnummer angeben musste und ihr auch nicht gesagt wurde, dass es hier
eine entsprechende Website arge-daten.at gibt, wo man sich die Formulare kostenlos
herunterladen kann, sie hier jedoch dafür EUR 160, zahlen sollte. Soweit nun
auf die Frage, wie sie nun den Konsumenten-Schutz, sprich die beklagte Partei,
vorstelle, gibt sie lediglich an, sie hätten ein Informationsblatt, wofür der Konsumenten-Schutz
steht, wie er arbeitet, das kennen die Leute schon und dann über nochmaliges Befragen, wie
sie den Konsumenten-Schutz vorstellt, gibt sie wieder an, sie hat das Informationsblatt, das
lese sie dann ab. Das sei eine Beschreibung des Fragenkatalogs. Der Zeuge
hat glaubwürdig angegeben, dass er auf Grund der Homepage der Beklagten,
wo aufgeschienen ist, dass vom Bundesministerium Konsumentenschutzverbände gefördert
werden, er davon ausgegangen ist, dass es sich hier um den sogenannten offiziellen
Konsumentenschutz handelt und da auch Bürgerservice draufgestanden ist, das hier er ja
etwas mit der Gemeinde zu tun hätte. Auch die Zeugin hat glaubwürdig angegeben,
dass, wie sie das erste Mal zur beklagten Partei gekommen ist, sie gedacht hätte, sie sei beim
VKI, bei der klagenden Partei. Und auch, die Zeugin
gedacht hat, wie sie zur beklagten Partei gekommen ist, dass sie eigentlich beim VKI wäre.
Ebenso die Zeugin dachte, sie hätte sich an den VKI gewandt, obwohl sie bei der
beklagten Partei war. Auch der Zeuge hat glaubwürdig angegeben, dass er
angenommen habe, er sei beim VKI, beim sogenannten richtigen Konsumentenschutz, als er
bei der beklagten Partei war. Selbst der Zeuge der offenbar mit den Leistungen der
beklagten Partei zufrieden war, konnte nicht mehr genau sagen, wie der konkrete Hinweis im
12. Bezirk auf die beklagte Partei war, nur, dass er dort Konsumenten-Schutz gelesen hat und
er gefragt habe, Sie sind aber nicht der Verein für Konsumenteninformation, was ihm
bestätigt hat, aber gesagt, es handle sich um eine Institution, um einen Verein, der so ähnlich

gibt glaubwürdig an, dass sie beim Konsumentenschutz war, wäre. Die Zeugin aber nicht weiß, ob das die klagende oder beklagte Partei war. Auch die Zeugin hat glaubwürdig angegeben, dass ihr gesagt wurde auf ein entsprechendes Nachfragen, sie sind der Konsumentenschutz, sie würden alles vergleichen und überprüfen. Der Zeuge Dr. hat glaubwürdig und nachvollziehbar angegeben, dass er den Eindruck hatte, dass die beklagte Partei hier etwas Öffentliches ist und er unter der Google-Suche Konsumentenschutz auf den Konsumentenschutz mit der Adresse in der Vivenotgasse gestoßen ist, es ihm etwas komisch vorgekommen ist, dass er gleich Mitglied werden musste und eine entsprechenden Mitgliedsbeitrag und Bearbeitungsgebühr zahlen musste und er sehr wohl dachte, er sei beim VKI und jedenfalls im weitesten Umfeld des Ministeriums, und zwar des Bundesministeriums für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz. Auch die Zeugin hat gesagt, sie habe im Internet recherchiert, Konsumentenschutz eingegeben und sie sei hier an die beklagte Partei gekommen. Gesagt wurde ihr, sie müsse sich her einschreiben und den Mitgliedsbeitrag bezahlen, was ihr komisch vorkam, dann sie dachte, es wäre ein kostenloses Angebot und sie dann draufgekommen ist, dass sie nicht beim richtigen Konsumentenschutz ist. Ebenso der Zeuge hat angegeben, dass er dachte, wie er im 12. Bezirk war, bei der beklagten Partei, er sei in Wahrheit beim VKI. Auch der Zeuge glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert, als er sich auf das Inserat "Jurist gesucht" gemeldet hat, dass er in Wahrheit bei der klagenden Partei, beim VKI, nicht bei der beklagten Partei sei. Auch Lukas Bichl, bei dem er sich einen Vorstellungstermin ausgemacht hat, hat diesen Irrtum nicht aufgeklärt. Der Zeuge hat nämlich selbst ausdrücklich gefragt, was seine Aufgabe als Jurist beim Verein für Konsumenteninformation sei, und dass er auch das Wort VKI verwendet hat und er hier nicht aufgeklärt wurde, dass es sich nicht um die hier klagende, sondern um die beklagte Partei handelt, wo er einen Vorstellungstermin bekommen sollte. Der Zeuge Mag. gibt zwar zunächst über Befragen an, wenn er angesprochen werde und diese Person sage, ob er jetzt beim VKI sei, es gebe den VKI, er sei so ein Verein wie wir, sprich die Beklagte, wir sind eben der Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt und der VKI ist der Verein für Konsumenteninformation. Befragt, ob er aufklärt, wenn er den Verdacht habe, dass man beide verwechselte, gibt er an, ja. Jedoch über Befragen, wie oft das vorgekommen sei, gibt er nur an, vorgekommen sei es schon, er wisse aber nicht, wie oft das vorgekommen ist, ab und zu, sodass dies wenig glaubwürdig erscheint. gibt glaubwürdig an, dass ihr nicht klar war, dass sie nicht beim VKI Auch die Zeugin war, als sie bei der Beklagten war, sondern dachte, sie sei sehr wohl beim VKI. Soweit Roman Umschweif angibt über die Frage, wie sich sich am Telefon melden würden, dass sie angewiesen wären, sich mit Konsumenten für den Österreichischen Kapitalmarkt zu melden, erscheint dies nicht glaubwürdig, weil es sonst wohl nicht zu einer derart großen Anzahl von Verwechslungen durch die einvernommenen Zeugen gekommen wäre. Auch hat die Zeugin glaubwürdig angegeben, dass sie von Umschweif auf ihre Frage darauf nicht hingewiesen wurde. Auch über die konkrete Frage, ob er einen Konsumenten nicht aufgeklärt habe, wenn er den Eindruck hätte, dass der Konsument die Beklagte mit dem VKI verwechselt, gibt er etwas schwammig an, es gäbe hier mehrere Möglichkeiten, sie verweisen ihn an den VKI. So mache er das schon am Telefon. Beim Auftrag, wenn es hier eine telefonische Rechtsberatung gebe, sei es fast unmöglich ohne Kenntnislage der Unterlagen, dann würden sie direkt an den VKI verweisen. Sie hätten das auch in den Beratungsprotokollen gehabt, dass hier draufstehe, wer der Beklagte sei, wer ist die Arbeiterkammer, wer ist VKI und wer sind sie. Derartige Protokolle wurden aber nicht vorgelegt. Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang auch die Beilagen ./G, ./L, ./J. Oder wenn Lukas Bichl bei gesagt habe, er sei vom Konsumentenschutz. Umschweif muss selbst zugestehen, dass es zunächst den Hinweis gab, dass das Ganze kostenfrei sei und dann Ende Juni die Umstellung war, dass es einen Mitgliedsbeitrag gebe.

Zum Keyword-Advertising muss Umschweif selbst zugestehen, dass sie ein sogenanntes Brainstorming über Wortsammlungen gemacht haben, es da von Google-Seite eine Vorschlagliste gebe, was dazu passen würde, für die Homepage aber Lukas Bichl zuständig wäre. Bichl weiß zwar dann nicht genau, unter welchen Schlagwörtern die Beklagte zu welcher Zeit im Google drinnen war, jedenfalls, aber wenn man Konsumentenschutz eingebe, käme man zur Beklagten. Soweit Bichl angibt, so lange die Leistungen kostenlos waren, seien sie auch als kostenlos beworben worden, jedenfalls so lange sie tatsächlich kostenlos waren, gibt es lediglich seine Angaben dazu. Eine entsprechende Urkunde oder Zeugenaussagen dazu gibt es aber nicht, sodass dies unglaubwürdig erscheint. Letztlich bestreitet Bichl auch nicht, das die Beklagte VKI und Konsumenteninformation als Google-Advertising verwendet hat und als sie dann gesehen hätten, dass das problematisch wäre, haben sie sich informiert. Auch musste er dann zugestehen, dass die von Google vorgeschlagenen Keywords er sich dann nicht einzeln angeschaut habe.

Soweit Bichl und Umschweif angeben, aber auch dass sie bzw. die beklagte Partei, jedenfalls aber die beklagte Partei, aus den vermittelten Versicherungen von der Moneypower Finanzservice GmbH keine Provisionen erhalten, ist dies unglaubwürdig. Vielmehr hat der Zeuge glaubwürdig und nachvollziehbar angegeben, dass er von der Moneypower einen niedrigen Promillsatz für die Versicherungsabschlüsse bekommen hätte, dies deswegen, weil die Moneypower die Differenz an Bichl zahlen musste bzw. an die Firma, die er vertritt, und er selbst lange in der Branche gearbeitet hat und hier Abkommen zwischen Bichl und der Moneypower bestehen müssen, wo auch die entsprechenden Promillsätze dokumentiert sind. Bezeichnend ist auch die Aussage, dass er diese Abzüge betreffend Bichl angesprochen habe, und dass es in der Versicherungsbranche so sei, dass bei

Lebensversicherungen die Umsätze angegeben werden in Millionen den von Versicherungssummen und er, etwa im Jahr früher rund 3,6 Mio geschrieben habe, das heißt, Versicherungen in dieser Höhe abgeschlossen habe und darauf Bichl gemeint habe, er habe bereits 5 Mio. In diesem Zusammenhang ist auch das Schreiben Beilage ./FF bezeichnend. sollte auch die entsprechenden Ordner, die die Moneypower bekommen hat bzw. er von der Moneypower bekommen hat, von der beklagten Partei auf billigere Handy-, Stromtarife, Hypothekenfinanzierungen überprüfen, wo er der Ansicht war, das sei eigentlich nicht sein richtiges Metier. Es seien in den Ordnern auf entsprechende Seiten drinnengestanden, "ich bin einverstanden mit der Umstellung der Haushaltsversicherung, ich bin nicht einverstanden, Unterschrift" usw. Dass die Beklagte auch selbst Versicherungen vermittelt hat, ergibt sich aus den Beilagen ./BB, ./CC, ./DD und der glaubwürdigen Aussage Ebenso aus der glaubwürdigen Aussage der Zeugin

Dass die Beklagte, vertreten durch Umschweif und L. Bichl, an die Kremser Sparkasse herangetreten ist wegen der Vermittlung des Produktes "Sparen direkt" und hier eine entsprechende Provision zu lukrieren versuchten, konnten Umschweif und Bichl im Hinblick auf die glaubwürdige und nachvollziehbare Aussage des Zeugen nicht mehr ernsthaft bestreiten.

Wie es zur letztlich Gründung der beklagten Partei, ihrer Vorgeschichte, deren Auftreten bzw. KSföK Förderungs-GmbH Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt und letztlich zur Gründung der beklagten Partei, des Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt KSföK und dann umbenannt in Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Markt gekommen ist, hat Lukas Bichl nachvollziehbar geschildert, er hat auch glaubwürdig angegeben, dass hier offenbar die Eintragung der GmbH verweigert wurde im Hinblick auf das Problem, da sie den Namen Konsumentenschutz für die GmbH haben wollten, was jedoch abgelehnt wurde, wobei Roman Umschweif meint, dass eher das Richtige der Verein sei. Das Problem lag hier offenbar darin, dass man mit der Verwendung Konsumentenschutz im Firmenwortlaut nicht ins Firmenbuch mit der GmbH gekommen ist.

Soweit Umschweif, aber auch Bichl angeben, wie viele telefonische Beratungen es gab, erklärt beispielsweise der Zeuge dass er hier sein Problem per Mail an die Beklagte geschildert habe, hier dann die Antwort bekommen hätte, wenn er in Wien beheimatet sei (was der Beklagten anhand seiner Schilderung aber ersichtlich hätte sein müssen), wurde ihm empfohlen, mit sämtlichen Unterlagen ins Büro in den 1. Bezirk zu kommen, "einen Termin können Sie unter der Telefonnummer ausmachen", beim Bundesland solle man sich an die jeweilige Arbeiterkammer, die auch eine Konsumentenschutzabteilung habe, wenden. Auch die anderen Zeuge schildern jeweils, dass sie sich hier einen Termin ausgemacht haben. Keiner der Zeugen schildert, dass sie hier eine telefonische Beratung

bekommen haben. Auch mit Ausnahme der Zeugen, die lediglich ihre Versicherungsverträge überprüfen lassen wollten so wie und die Anderen alle den Konsumentenschutzbrief für die Beratung ihrer Probleme unterschreiben sollten und einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag samt Bearbeitungsgebühr bezahlen mussten und entsprechend diesen Betrag bezahlten bzw. mit Lastenschrift eingezogen werden sollte und dann die Beratung erfolgte. Bezeichnend ist auch, dass der Zeuge angibt, für Nicht-Mitglieder werde auch eine kostenlose Erstberatung durch mit der Beklagten kooperierende Rechtsanwälte angeboten, was auch Umschweif angibt. Was wohl letztlich so viel heißen soll, dass die Leute zur kostenlosen Rechtsberatung der Anwaltskammer, nämlich erste rechtsanwaltliche Auskunft, geschickt werden.

Die übrigen Feststellungen gründen sich auf die oben in Klammer angeführten Beweismittel.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Die Klägerin ist gemäß § 14 Abs 1 Satz 1 UWG aktivlegitimiert. Im Übrigen handelte die Beklagte im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs. Die Wettbewerbsverstöße werden im Rahmen ihrer Tätigkeit als sogenannte Konsumentenschützer begangen. Soweit die beklagte Partei rechtswidrig handelt, wenn sie mit Verbrauchern sittenwidrig und/oder gröblich benachteiligende Klauseln vereinbart, gründe sich die Aktivlegitimation der klagenden Partei auf § 14 Abs 1 Satz 3 UWG. Gemäß § 14 Abs 1 Satz 3 UWG ist die Klägerin berechtigt, Unterlassungsansprüche gegen aggressive und irreführende Geschäftspraktiken nach § 1 Abs 1 Z 3, Abs 2 bis 4 sowie § 1a und 2 UWG geltend zu machen. Gemäß § 29 KSchG ist sie berechtigt, Unterlassungsansprüche gemäß §§ 28 ff KSchG mit Verbandsklage geltend zu machen.

Die Passivlegitimation der Beklagten ergibt sich aus dessen unstreitiger Teilnahme am geschäftlichen Verkehr. Soweit die beklagte Partei damit wirbt, einen unabhängigen Konsumentenschutz zu betreiben, entspricht dies nicht den Tatsachen. Vielmehr überprüft sie Versicherungen, Banken, Telekommunikation und zeigt Alternativen auf, wobei bei den Versicherungsverträgen, aber auch den anderen, dann hier nur mehr die Unterschrift des Konsumenten erforderlich ist, um hier ein entsprechendes Einsparungspotential zu finden. Zum einen ist als Gegenleistung ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von EUR 92,--, einmalige Einschreibgebühr EUR 30,-- bzw. eine Gebühr für die Mitgliedschaft von jährlich EUR 68,-- Basismitgliedschaft oder EUR 92,-- Premiummitgliedschaft zu bezahlen, wobei, je nach dem, ob eine Premiummitgliedschaft oder eine Basismitgliedschaft abgeschlossen wird. Einige Leistungen der Beklagten sind inkludiert, andere entsprechend dem Preisblatt der Beklagten extra zu bezahlen sind. Jedenfalls aber für die Löschung einer KSV-Eintragung beispielsweise EUR 160,-- anfallen, obwohl dies über das Internet gratis vom Verbraucher selbst

durchgeführt werden kann. In den anderen Fällen erhält die Beklagte, so es zu neuen Versicherungs- oder Verträgen kommt, jedenfalls von der Moneypower Finanzservice GmbH einen entsprechenden Promillsatz der Provision. Diese Überprüfungen werden teils entgeltlich, teils unentgeltlich durchgeführt und werden die Verträge durch die umfangreiche Vollmacht, die sich die Beklagte erteilen lässt, von der Moneypower Finanzservice GmbH geprüft wird, durchgeführt. Es mag schon sein, dass sich der Beklagte, soferne er sich für seine Mitglieder auch um konsumentenschützerische Leistungen bemüht und manchen geholfen hat, andererseits aber sehr wohl er auch Versicherungsverträge letztendlich über Umweg der Moneypower Finanzservice GmbH gegen Entgelt vermittelt. Auch ergibt sich eine derartige Intention daraus, dass die Beklagte versucht hat, für die Vermittlung des Finanzproduktes der Kremser Sparkasse eine entsprechende Provision von dieser zu lukrieren. Damit liegt ein Verstoß gegen § 2 UWG vor.

Gemäß Z 4 des Anhangs zum UWG stellt es jedenfalls eine irreführende Geschäftspraktik im Sinne von § 2 UWG dar, zu behaupten, ein Unternehmen einschließlich seiner Geschäftspraktiken oder ein Produkt sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt, obwohl dies nicht der Fall ist. Die Beklagte gibt auf ihrer Homepage unter anderem an, dass sie eine eingetragene, gemeinnützig autonome Organisation ist und damit dem Bundesministerium für Innere Angelegenheiten unterliege. Das findet sich auch eine Zeit in dem entsprechenden Konsumentenschutzbrief, den die Konsumenten unterschreiben mussten (./l). Dass damit lediglich gemeint ist, dass dem BMI die erstinstanzlichen Vereinsbehörden unterstehen, ergibt sich für den durchschnittlichen verständigen und rechtskundigen Verbraucher nicht. Selbst in der etwas abgeänderten Form, wo sich der Hinweis auf das BMI nicht mehr ausdrücklich findet, wird ein entsprechender staatlicher Auftrag suggeriert. Auch in einem Schreiben an die Telekommunikationsbehörde berief sich die Beklagte darauf, ihre Telekommunikationsvollmacht sei mit Hilfe des BMVIT erstellt und damit rechtsverbindlich. Sie übermitteln in diesem Schreiben durch mehrfachen Bezug auf ihren "Auftrag" als "Konsumenten-Schutz" auch den Eindruck, sie sei von öffentlicher Hand als Konsumentenschutzorganisation organisiert worden bzw. arbeite mit einer solchen Organisation zusammen (./J). Auch kann es als gerichtsnotorisch angesehen werden, dass vor allem öffentliche Einrichtungen eine Telefonhotline als "Bürgerservice" bezeichnen. Auch hat Lukas Bichl in einem Schreiben an die EDIS GmbH noch vor der Gründung der Beklagten den Eindruck vermittelt, die Homepage www.konsumenten-schutz.at unterstehe der Aufsicht des BMASK. Nach den Feststellungen treffen diese beiden Behauptungen jedoch nicht zu. Darüber hinaus haben Lukas Bichl und Roman Umschweif bzw. die Mitarbeiter der beklagten Partei bei Konsumenten den Eindruck erweckt, sie seien von staatlicher Stelle genehmigt oder gefördert, dies jeweils durch "geschickte Antworten, die den entsprechenden Konsumenten oder die entsprechende Konsumentin in diesem Glauben ließen." Die Beklagten haben daher eine nach Z 4 des Anhangs zum UWG jedenfalls verpönte Geschäftspraktik gesetzt, weil sie gegenüber Marktteilnehmern den Eindruck vermittelten, von Ministerien oder Konsumentenschutzverbänden bzw. der Öffentlichen Hand unterstützt, gebilligt oder genehmigt zu sein, obwohl dies nicht zutrifft.

Dass die Beklagte über eine Gewerbeberechtigung eines Versicherungsmaklers oder gewerblichen Finanzdienstleisters verfügt, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Sie übt jedoch diese entsprechenden Tätigkeiten aus, wodurch sie sich einen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch verschafft.

Darüber hinaus nützt die Beklagte auch den Ruf der klagenden Partei aus, da sie den Eindruck versucht zu erwecken, sie sei die klagende Partei bzw. fragende oder interessierte Konsumenten, die meinen, sich bei der klagenden Partei zu befinden, nicht entsprechend aufklären, dass sie nicht die klagende Partei sind bzw. diese geschickt in Sicherheit wiegen, sie befänden sich bei der klagenden Partei, sie würden quasi zur klagenden Partei gehören. Damit nützt aber die beklagte Partei den Ruf der klagenden Partei aus (Rufausbeutung).

Zum sogenannten Keyword-Advertising ist auszuführen, dass es Sache der Beklagten bzw. ihrer sie vertretenden Personen gewesen wäre, hier dafür zu sorgen, dass es nicht zu einer Verwechslung mit der klagenden Partei kommt. Vielmehr musste sowohl Umschweif als auch Lukas Bichl bereits aus der versuchten Anmeldung der GmbH, die ja laut eigener Aussage von Bichl daran scheiterte, dass sie unbedingt Konsumentenschutz im Wortlaut haben wollten und hier die Eintragung des Firmenwortlautes eben verweigert wurde, wissen, dass es zu möglichen Verwechslungen kommen könnte und hätten sie daher besonders vorsichtig sein müssen. Es nunmehr so hinzustellen, als hätten sie das nicht gewusst oder wäre das quasi eine Vorgabe von Google gewesen, scheint wohl eine reine Schutzbehauptung zu sein. Bei der Eingabe nach Verein für Konsumenteninformation oder VKI bekommt der Kunde nicht nur die Website der klagenden Partei als ersten Treffen zu sehen und in späterer Zeit jedenfalls als bezahlte Anzeige, sondern dies jeweils in zumindest gleicher Höhe. Dies stellt jedenfalls auch einen Verstoß gegen § 2 UWG dar, da die Beklagte den Namen der klagenden Partei als Werbung für sich selbst nützt.

Bei all diesen Verstößen gegen das Lauterkeitsrechts besteht Wiederholungsgefahr, weil das Verhalten der Beklagten keinen Anlass bietet, davon auszugehen, dass sie von derartigen Verstößen in Zukunft Abstand nehmen wird. Ein bereits einmaliger UWG-Verstoß indiziert Wiederholungsgefahr. Es ist dem Beklagten nicht gelungen nachzuweisen, dass diese nicht mehr vorliegt. Vielmehr stellte sie wiederholt dar, dass diese Geschäftspraktiken nicht lauterkeitswidrig seien bzw. sie keine Wettbewerbsverstöße mehr setzen würden oder taten dies ab als eine Sache der quasi Vorgesellschaft der GmbH oder führten aus, sie hätten die Versionen eh schon wieder geändert.

Dem Unterlassungsbegehren war daher in vollem Umfang stattzugeben.

Zu den Verstößen gegen das KSchG:

Die Beklagte schließt unstreitig mit den Hilfesuchenden einen Vertrag über die Mitgliedschaft bei der Beklagten ab, den sogenannten Konsumentenschutzbrief bzw. verlangt nebenbei noch. dass entsprechende Bankvollmacht unterfertigt werde. Sie tritt daher im geschäftlichen Verkauf laufend mit Verbrauchern in Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträgen und ist daher Unternehmerin im Sinne des § 1 KSchG. Soweit nun die Beklagte meint, auf sie sei das KSchG nicht anwendbar, mutet dies merkwürdig an, da sie sich ja immer selbst den Konsumentenschutz so groß auf die Fahne schreibt. Jedenfalls ist der Verein dort Unternehmer, wo er seinen Mitgliedern als Unternehmer gegenüber auftritt, so wie das hier der Fall ist, zumal wie hier ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen ist. Damit ist jedenfalls das KSchG anwendbar. Im Übrigen ist auch auf § 1 Abs 5 KSchG zu verweisen (vgl. dazu ausführlich Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine³, 2009 170, Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer VerG² (2009) Rn 45 ff).

Zur Klausel Entbindung vom Bankgeheimnis:

Diese verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, da dem Verbraucher die Tragweite der Bestimmung verschleiert wird, indem zum einen der Empfänger der Datenweitergabe nicht angeführt ist und sich für den Verbraucher nicht eindeutig und klar feststellen lässt, an wen nun die Daten auf Grund seiner Erklärung tatsächlich weitergeleitet werden dürfen. Darüber hinaus wird nicht klar und deutlich dargelegt, welche Daten weitergegeben werden können. Im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG ist erforderlich, dass der Konsument der Entbindung vom Bankgeheimnis zustimmt, dass die Erklärung ausreichend klar formuliert ist. So ist beispielsweise das Kreditinstitut, welches entbunden werden soll, anzuführen. Auch ist erforderlich ein ausdrücklicher Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit (4 Ob 179/02 f).

Datenweitergabeklausel I:

Diese verstößt gegen § 864 a ABGB. Dies deswegen, da der Konsument hier nicht erwartet, dass die Beklagte nicht nur zur Einholung seiner Daten bei Banken ermächtigt wird, sondern dass er die Beklagte auch ermächtigt, Dritten Auskünfte zu geben. Die Klausel ist daher überraschend und für den Verbraucher jedenfalls nachteilig. Auch ist die Klausel nicht entsprechend konkretisiert. Es ist nicht eindeutig festgelegt, von wem welche Daten eingeholt werden, noch an wen diese weitergegeben werden dürfen. Darüber hinaus fehlt der ausdrückliche Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit. Der Hinweis, diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf, ist nicht ausreichend.

Zur II. Datenweitergabeklausel ist auszuführen, dass diese so wie die I. Klausel auch nicht den Voraussetzungen des § 4 Z 14 DSG entspricht, da hier nicht klar ist, an wen die Daten des Verbrauchers weitergegeben werden. Eine wirksame Zustimmung zur Verwendung nicht sensibler Daten liegt nur vor, wenn der Betroffene weiß, welche Daten zu welchem Zweck weitergegeben werden. Auch verstößt diese Bestimmung wie die erste gegen das Transparenzgebot des § 6 KSchG, weil hier wieder nicht bestimmt ist, welche Daten weitergegeben werden noch zu welchem Zweck. Ebenso ist die unbeschränkte Vollmacht zur Datenweitergabe sittenwidrig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, da er keinen Einfluss dann mehr darauf hat, an wen die Beklagte über seine wirtschaftliche Situation Auskunft gibt.

Zur Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung ist auszuführen, dass diese Klausel gegen § 6 Abs 1 KSchG und gegen §§ 8 iVm 4 Z 14 DSG sowie § 38 Abs 2 Z 5 BWG verstößt. Hiezu ist auf die bereits getätigten Ausführungen zu verweisen.

Zur Zustimmungserklärung:

Diese Klausel verstößt ebenfalls gegen §§ 8 DSG iVm § 4 Zi 14 DSG, wobei hier auch auf oben zu verweisen ist. Es wird dem Konsumenten nicht erklärt, welche seiner Daten an welche Unternehmen weitergegeben werden. Die Erklärung ist nicht hervorgehoben und enthält auch keinen gesonderten Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit.

Zur Datenübermittlung ist auszuführen, dass diese Klausel intransparent ist und somit gegen § 6 Abs 3 KSchG verstößt. Der Verweis auf die genannten Gesetzesbestimmungen ist unbestimmt und somit intransparent (Verweis auf die obigen Ausführungen). Auch gibt es noch andere rechtliche datenschutzrechtliche Verpflichtungen, deren Einhaltung die Beklagte nicht mit einer besonderen Klausel wohl zusichert, sondern will sie vielmehr den Eindruck erwecken, dass sie damit die Übermittlung der Daten rechtfertigt. Sie können daher nicht grundsätzlich so verstanden werden, dass es hier nur grundsätzlich Datenübermittlung geben kann.

Zur Zustimmungserklärung:

Zur Zustimmungserklärung nach § 107 TKG ist auszuführen, dass die hier vorab formulierte Einwilligung in die entsprechenden Formen der Direktwerbung zu weitgehend und generell ist und damit intransparent ist und die Konsumenten nicht problemlos die Möglichkeit haben, die elektronische Kontaktaufnahme abzulehnen. Weiters wäre es jedes Unternehmen, mit dem die Beklagte zur Zusammenarbeit berechtigt, diesen Konsumenten zu kontaktieren (vgl. auch 6 Ob 16/01 y).

Zum Ausschluss mündlicher Nebenabreden:

Diese Klausel bewirkt eine Verschiebung der Beweislast an den Verbraucher und verstößt

damit gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG.

Damit sind sämtliche der genannten Klauseln unzulässig.

Zum Veröffentlichungsbegehren:

Gemäß § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei bei berechtigtem Interesse auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Im vorliegenden Fall liegt schon deswegen ein berechtigtes Interesse vor, weil die Beklagte einen großen Kreis von Personen erreicht und mit ihrem Wirken eine gewisse Publizität erlangt hat. Sie bewirbt zum einen ihre Dienstleistungen auf ihrer Website www.konsumenten-schutz.at. Um das gleiche Publikum zu erreichen, ist das Urteil daher jedenfalls auf der Website zu veröffentlichen.

Die Beklagte hat aber hier einen weitaus größeren Adressatenkreis als bloß die Besucher und Besucherinnen ihrer Website erreicht. Sie hat ihre Behauptungen auch in Schreiben an Dritte gebraucht, zum anderen hat sie rechtswidrige Klauseln in einem nicht mehr feststellbaren Ausmaß auch mittels ihrer Geschäftspapiere verbreitet. Die Veröffentlichung allein auf der Webseite der Beklagte wäre unzureichend, um die Aufklärung der Verkehrskreise zu bewerkstelligen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle von der Beklagten Angesprochenen in regelmäßigen Abständen deren Homepage abrufen, ist daher die Veröffentlichung auch in einem Printmedium angemessen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch ehemalige Kunden, aber insbesondere auch die irreführenden Behauptungen in Schreiben an Dritte diese Dritten von der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Praktiken erfahren. Mit ihren unlauteren Geschäftspraktiken, aber auch den verwendeten Geschäftsbedingungen sowie Schreiben an andere Unternehmungen und Materialien ist daher die zugesprochene Art der Urteilsveröffentlichung sowohl auf der Homepage als auch in dem angezogenen Printmedium nicht überschießend, sondern notwendig und angemessen und entspricht auch dem Talionsprinzip.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Die Streitwertfestsetzung gilt für das gesamte Verfahren. Lediglich die Kopierkosten sowie Kosten für den Botendienst sind nach ständiger Rechtsprechung nicht zuzusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Handelsgericht Wien, Abteilung 22 Wien, 13.07.2012 Mag. Christiane Kaiser, Richterin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG